J. publ. G.
325
h

J. publ. G 325^h

Heel

<36623615080018

<36623615080018

Bayer. Staatsbibliothek

Ad Relynmer 4 Jun. 1794. N. 58.

Unpartheyische Prüfung

des

Königlich=Preussischen

Verpflegungs-Antrags

an die

sechs vordern Reichskreise,

nach

den Reichs=Gesezen, nach dem Herkommen

und

nach ältern Beyspielen.

Von

Erichson Heel.

Kiel und Greiphswalde.

1794.

72.73

Die Aufgaben im menschlichen Leben sind — gleich denen im Spiele, selten so verwikelt, daß nicht auch ein gemeiner Verstand sie auflösen könnte, wann er nur die Data davon richtig gefaßt hat. Zu beurtheilen, was zu thun ist, ist gemeiniglich leicht: Die Schwierigkeit ist, richtig zu sehen, welches die Lage der Sachen, welches die Disposition der Personen sey, welche dabey mitwirken.

Cicero Garve.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Das fliegende Blat, welches ich mir mit Bescheidenheit zu beleuchten vorgenommen habe, hat zum Zwek, den Antrag des Berliner Hofs wegen Verpflegung der Preusischen Truppen am Rhein durch das Reich, und provisorisch durch die sechs vordern Reichskreise, welche der Feindesgefahr am nächsten ausgesezt sind, auf einer sehr gehässigen Seite darzustellen. Ich habe Gelegenheit gehabt, den Gang der darüber gepflogenen Unterhandlungen genau zu beobachten; ich habe mich gehütet, sorgfältig gehütet, Parthey zu nehmen; und ich darf mir schmeichlen, auch in jenem Zeitpunkte kaltblütig geblieben zu seyn, wo der Unkenruf der Zeit (*) den zwey mächtigsten Deutschen Höfen Absichten andichtete, die nichtsweniger als die Zerstörung unsrer ehrwürdigen Deutschen Reichsverfassung bezielen solten (**); und

(*) Fliegende Blätter: Monat März.

(**) In Franken wurde dem Berliner Hofe beygemessen: Er wolle die Hochstifter B. u. W. secularisirt haben, und einige Reichsstädte verschlingen, um den Fränkischen Staaten mehr Ründung zu geben. In Westphalen und Franken dichtete man dem Wiener Hof Coadjutorieabsichten und Verdrängung der Competenten aus dem Schoose der Capitel, und wer weis, was noch mehr, an. Die angeblichen Plane davon befinden sich in den Händen des Publikums.

und wo der Deutsche Jacobinismus, der unter so mancherley Gestalten umher wandelt, alles anwendete, um diese zum Glük für Deutschland innigst verbundenen Höfe zu entzweyen. Nur Wahrheit, abgekühlte nakte Wahrheit in Umlauf zu bringen, ist daher mein Ziel. Das Publikum sey Zeuge, ob ich Wort halte.

Meinen Gegner halte ich für einen redlichen Franken, der aus wahrer Ueberzeugung schreibt, und den Preusischen Verpflegungsantrag würklich für ein äusserst gefährliches Ding hält. Ihm sey auch vorzüglich diese Widerlegung gewidmet.

Ich habe etwas vom Deutschen Jacobinismus gesagt, und finde für nötig, mich näher darüber zu erklären, weil man so gerne in die Extremen fällt, und jeden Volksfreund, jeden freydenkenden speculativischen Kopf, mit dem verhaßten Namen eines Jacobiners belegt: wohingegen manche übertriebene Moderantisten alle Versuche unsrer Schriftsteller auf das Volk zu wirken, und eine Aenderung der Dinge zu erzielen, läugnen; oder wenigstens solche für unschädlich halten.

Nach einer vieljährigen Beobachtung und sorgfältigen Prüfung, glaube ich die Deutschen Jacobiner, oder Neuerungs- und Revolutionssüchtlinge, in drey Classen eintheilen zu können. Die erste besteht aus gelehrten Sanscülotten, welche, getrieben von Hunger und unedler Eifersucht gegen den Adel, und den durch Glüksgüter, Betriebsamkeit, und gereiftere Ein-

sichten

sichten hervorstechenden Theil des Bürgerstandes, dem T..... ein Ohr abschreiben, um den Umsturz der ganzen bürgerlichen Verfassung zuwege zu bringen; in Hofnung, daß durch eine allgemeine Verwirrung, und durch den Ruin so vieler Edlen (*), ihr Glücksstern aufgehen werde.

Dank sey es dem deutschen festen Sinn', der Anhänglichkeit des Reichsbürgers an seine Verfassung, mit unter der Gerechtigkeit Unsrer Fürsten, daß just diese Gattung von Revolutionssüchtlingen, die man füglich die deutschen Enragés nennen kann, die unschädlichste von allen, wenigstens bis jezt, ist. Fern' sey

(*) Unter Edlen verstehe ich jene Individuen, welche durch Verdienste, durch Betriebsamkeit, durch Beyspiel, dem Staate nützen; mit einem Worte: alle auf einer guten Seite sich auszeichnenden Staatsbürger von allen Classen.

Friedrich Wilhelm drükt sich auf dem den Hessen bey Frankfurt errichteten Monument folgendermasen aus:

Fried. Wilh. II. Koenig von Preussen
Den Edlen Hessen
Die
Im Kampf Fürs Vaterland
Hier
Siegend Fielen.

Auf einer andern Tafel befinden sich diese Edlen alle mit Namen genannt: Offiziers, Unteroffiziers, Gemeine; leztere, tapfere Söhne redlicher Bauern!

es von mir, hiermit sagen zu wollen, sie verdienten nicht Aufmerksamkeit, exemplarische Ahndung von Seiten der obersten Gewalt. Keineswegs. Ich würde sie nach Gallien exportiren lassen, um das Schicksal der Cloots, der Schneider, der Lux, der Cotta, der Schulteß, und mehrerer solcher ausgearteten Deutschen zu theilen.

Die zweyte Classe besteht aus gutdenkenden Männern, welche da glauben berufen zu seyn, die Rechte der Menschheit zu vertheidigen, und dem dritten Stand' einen entscheidenden Einfluß bey der Staatsverwaltung zu verschaffen. Ihr Ideal einer vollkommnen Regierungsform ist die erste französische Constitution. Sie bedenken aber nicht die Gräuelscenen, und die gänzliche Anarchie, welche Folgen dieser übel motivirten, und noch übler geleiteten Constitution gewesen sind. Zu viel trauen sie sich zu, wenn sie glauben, Meister von den Evenements bleiben zu können. Zu einer andern Zeit würde ihr Bemühen Lob und Aufmunterung verdienen. Izt ist es gefährlich. Auf diese Männer müssen Thatsachen würken; besonders bey jenen, von denen sich erwarten läßt, daß ihre Gutmütigkeit nicht mit dem Kopfe davon laufen wird.

Schon mancher ist von der Bühne abgetreten, der anfänglich der Französischen Constitution öffentlich Weyhrauch gezollt hatte. Noch mehrere würden es thun, wenn man sie nicht durch das Bedrohen mit der politi-

schen

schen Guillotine zum Widerspruch reizte. Ich will nur Arthur Young nennen: Der Deutsche mögte verdächtig scheinen:

Die dritte Classe mag wohl aus deutschen Geschäftsmännern bestehen, welche das Volk lieben, und Erfahrungen von so manchen Bedrükungen gemacht haben: Männer von Kopf und Herzen. Diese folgen ihrem Gefühl, und glauben eine Erleichterung der Deutschen Menschheit darinn zu finden, wenn die ältere Deutsche, mehr monarchische, Regierungsform — beschränkt, nicht blos durch den aristocratischen Einfluß der Edlen — sondern vorzüglich durch die Repräsentanten des Volks — wieder hergestellt, und jeder Deutsche Bürger, er seye nun Kayser und Reich mit oder ohne Mittel unterworfen, unter den wirksamen Schuz genauest zu bestimmender Geseze, gebracht wird.

Diese Gattung ist die ehrlichste, allein auch in gegenwärtigem Zeitpunkt, wo sich die Folgen jeder, auch der bestgemeintesten, Veränderung nicht berechnen lassen, die gefährlichste; weil sie mit festem unerschütterlichen Plan, ohne Rüksichten, fortwürket. Würden die Staats- und Geschäftsmänner, welche diese Gattung ausmachen, die Geschichte zu Rath' ziehen, so würden sie sich erinnern, daß selbst jene Reichsstände, welche Heinrich den Löwen ächten halfen, gleich nach gesätigter Rache, auf Mittel dachten, der Kayserlichen Autorität Schranken zu sezen: Mittel, welche das Ge-

präge des damaligen Zeitalters trugen. Sie würden vor dem Gedanken zurükbeben, daß sie dem Vaterlande, indem sie die Collision zwischen der Aristocratischen und Monarchtischen Verfassung veranlassen, die Krämpfe des dreysigjährigen Kriegs zubereiten: darauf arbeiten, in der vollen Ungewisheit, ob nicht ihr Bestreben, das Signal zu einer völligen Anarchie abgeben wird; ob sie nicht selbst unter den Ruinen ihres Eifers werden begraben werden. Diesen Revolutionsbeförderern weiß ich nichts entgegen zu setzen, als die Empfehlung der Aufmerksamkeit. Ist es erlaubt einen biblischen Spruch zu parodiren, so würde ich sagen: Hütet Euch für denjenigen, welche in constitutionellen Kleidern einhergehen, und durch hochtrabend mistische Worte Verwirrung zu verbreiten suchen!

Ich könnte noch etwas von der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der Verbindung der Deutschen Revolutionslustigen mit der ehemaligen Propaganda und mit den Jacobinern in Paris sagen: allein hierzu finde ich keinen Beruf. Ein jeder lebe seines Glaubens. Den 18ten April 1794.

Erichson Heel.

Gedan=

Gedanken eines Franken

über die den sechs vordern Reichs-Kreißen zugemuthete provisorische Verpflegung des Königlich-Preußischen Kriegsheeres und hierüber bekannt gewordene officielle Erklärungen.

Anmerkung: Vom ganzen Königlich-Preusischen Kriegsheer, und dessen Verpflegung, war nie im allgemeinen die Rede, sondern blos von jenem Heere, welches mit Hülfe der tapfern Hessen Frankfurt wieder erobert, Cüstine innerhalb fünf Tagen aus Deutschland vertrieben, Mainz eingenommen hatte, hierauf bey Pirmasens einen höchstwichtigen Sieg erfocht', und bald nachher bey Mohrlautern drey Täge und Nächte dem Druk der ganzen feindlichen Macht nicht allein widerstand, sondern sie, ihrer Uebermacht und wiederholten wüthenden Angriffen ohnerachtet, zu Boden schlug.

Von diesem Heere war die Sprache, welches nach dem unglüklichen Rükzug von Hagenau allein das linke Ufer des Rheins behauptete, einem zehnfach stärkern siegenden Feinde troz bot, und noch bis jezt die Ufer des Rheins dekt.

§. I.

Die Zumuthung, daß die sechs vorderen Reichskreise die — unentgeldliche — Verpflegung des zahlreichen Königlich-Preußischen Kriegsheeres — wessen Vermehrung Zeit und Umstände erfodern könnten — auf eine unbestimmte Zeit — allein — provisorisch — übernehmen sollen, ist eine neue Erscheinung an dem deutschen Horizont.

Anmerk. Neue Erscheinung! ja, so wie die ganze französische Revolution; so wie die Geschichte des bisher gegen sie geführten Kriegs, und aller Begebenheiten, die wir zum Theil schon erfahren haben, zum Theil nur ahnden, neue Erscheinungen in den Zeitbüchern aller Jahrhunderte sind.

In dieser Bemerkung allein liegen meines Erachtens alle Gründe, warum man im gegenwärtigen Falle der äusersten Gefahr, welche uns von allen Seiten im innern wie von außen bedroht, statt auf geheime Absichten zu inquiriren, statt über Sünden gegen die Reichs-Constitution

stitution begangen, zu seufzen, und dergleichen Grund- und zweklose Disquisitionen mehr anzustellen, sich vielmehr mit allem Dank gegen eine grose Macht willig und bereit erklären sollte, ihre Kräfte, grosmütig zur Erhaltung des Vaterlandes bestimmt, nach Möglichkeit zu unterstüzen.

Dies ist's ja nur allein, nichts anders und mehr auch im mindesten nichts, was das Preussische Ministerium im Namen des Königs verlangt hat.

Im Grund' also war die sogenannte Zumuthung nichts anders, als der Antrag eines Schuz- und Vertheidigungsbündnisses für ein bestimmtes Corps Truppen, unter der Bedingung der Verpflegung. Freylich unentgeldlich: denn das angetragene Pactum konte nicht einseitig seyn. Gott verhüte! daß Zeit und Umstände nicht erfordern mögen, solches zu vermehren!

Die Zeit, wie lange der leidige Krieg, folglich auch die damit verbundene kostbare Verpflegung der Kriegsheere dauren wird, liegt in der Waagschaale der Vorsehung, in welcher die Schiksale der Völker gewogen und entschieden werden.

Dieser Verpflegungsantrag ist ferner eben so wenig eine neue Erscheinung an dem Deutschen Horizont, als es all jene Verträge sind, welche seit dem Westphälischen Frieden, einzele Reichsstände, ganze Kreise, unter sich und mit auswärtigen Mächten zur Erhaltung der im Westphälischen Frieden bestimt vestgesezten Reichsverfassung, oder zur Abwendung einer feindlichen Gefahr, abgeschlossen haben, und welche in den Sammlungen von Dümont und Londorp nachgeschlagen werden können.

§. 2.

Von einer gleichartigen Zumuthung eines deutschen Mitstandes ist seit der bestehenden Reichsverfassung weder in der deutschen Geschichte auch die entfernteste Spur noch ein dazu berechtigendes deutsches Gesez zu finden.

Anmerk. Ich muß bitten, nie den rechten Gesichtspunct zu verlassen: der Preusische Antrag ist, man mag ihn ansehen wie man will, nichts mehr und nichts weniger, als jener eines Schuz- und Vertheidigungsbündnißes, unter der Bedingung der Verpflegung der Vertheidiger. Bey jedem Paktum ist es sehr gleichgültig, welcher Theil den ersten Antrag dazu macht: bey diesem, ob jener zuerst spricht, der beschüzt seyn will, oder der Theil, der sich Kräfte genug zutraut, die Beschüzung zu übernehmen. Natürlicher und den Bedürfnissen des Reichs, besonders der vorliegen-

liegenden Kreise, mehr angemessen wäre es allerdings gewesen, wenn diese den Antrag, beschüzt und vertheidigt zu werden, gemacht hätten. Allein es gehört mit unter die Eigenheiten des gegenwärtigen Reichskriegs, daß man sich von Anfang an nicht hat verstehen wollen.

Als Frankreich Leopold dem II. als Könige von Hungarn, den Krieg ankündigte, und dessen Reichsprovinzen mit Heeresmacht zu überziehen drohte; war von einer Association der vordern Reichskreise, zur Abwendung der, dem ganzen Vaterlande drohenden Gefahr, und zur Reichsverbandmäsigen Hülfe für einen Reichsmitstand, die Rede. Die Sache scheiterte, aus Ursachen, die ich gerne möchte überhoben seyn, zu wiederholen: Indessen trat die Kriegserklärung des ganzen Reichs gegen Frankreich ein, und nach dieser sollte eine Reichsarmee nach dem Fus von 1681 dem Reichsfeind' entgegen gestellt werden. Nun fing man an, über die Verbindlichkeit des Reichsschlußes von 1681 zu streiten: Es wurden Einwendungen, Beschränkungen, eigne Auslegungen der Reichsgeseze gemacht. Kurz! die Reichsarmee kam nicht zu Stande. Mittelst Vertretung jener Stände, welche Ursache hatten, ihre Reichs- und Kreiskontingente nicht zu stellen, durch andere mit Truppen hinlänglich versehene Reichsfürsten, hätte

hätte können nachgeholfen werden. Allein ich könnte einen ganzen Kreis nennen, der Anträge dieser Art für Reichsverfassungswidrig ausgab, und klagtönend behauptete: Man suche das *jus armorum* der Reichsstände zu untergraben!

Man halte diese Behauptung einmal gegen das Reichsgutachten vom 15ten Septemb. 1681. wo es mit dürren Worten heißt:

„ Inzwischen bleibt es zu eines jeden Kreises und Standes willkührlicher Disposition gestellet, was derselbe wegen Beischaffung seiner eigenen oder Uebernehmung anderer armirten Mitstände Völker, sich am vorzüglichsten zu seyn erachten mögte ꝛc.

Von dem Herkommen und den Reichsgesezen, welche zu Bündnißanträgen berechtigen, will ich nicht viel sagen: diese sollten wohl jedem deutschen Geschäftsmanne bekannt seyn.

§. 3.

Sie übersteigt offenbar alle Grenzen der Möglichkeit — alle Kräfte der sechs Reichskreise — sie widerstrebt der natürlichen Billigkeit, welche von gleichen Gliedern eines in 10 Kreise eingetheilten gesellschaftlichen Staatskörpers gleiche Lasten erfodert — sie zerstört den

den Zwek der Selbsterhaltung und sogar den Gegenstand des Schuzes — das Mittel wäre wenigstens — nicht weniger verderblich als das Uebel. Die auf eine Zeit beschüzte Staaten würden bey einer noch so kurzen Dauer der Beschüzung in eine unheilbare Ohnmacht dahin sinken, aufgelößt werden, und mit ihren Regenten zu existiren aufhören.

Anmerk. Dieser §. enthält zwey Hauptsäze:

1°.) es seye unmöglich den Antrag zu erfüllen.

2°.) er streite gegen Gerechtigkeit und Billigkeit.

Da hier von physischer Unmöglichkeit die Rede ist, so werde ich müssen in einigen Calkül hineingehen. Der Antrag geschah zu einer Zeit, wo die Unterhandlungen mit dem Wiener Hofe und mit den Seemächten wegen Subsidien noch zu keiner Reife gediehen waren: Das Reich, oder bestimmter, die sechs vordern Reichskreise, betrachtet als moralische Personen, sollten, so wie jene Mächte, mit an den Traktaten Theil nehmen, und ihnen die Bedingung der Verpflegung (es versteht sich Antragsweise) zugewiesen werden. Dieser Plan ist, wie man behauptet, zu Berlin mit Vorwissen und Einstimmung der Kaiserlich-Königlichen Ministers entworfen worden.

Die

Die Absicht war, solchen durch das Reichs-Oberhaupt in gewöhnlicher Form an das Reich zu bringen, und unter dessen Auspicien auf einem grösern Kreiskonvent (denn der langsame Gang der Reichsberathschlagungen ist in der Verfassung gegründet, und nur allzu notorisch) die provisorische Verpflegung zu berichtigen.

Nun entstanden aber von Wien aus Schwierigkeiten, welche nicht anders, als durch langwürige Unterhandlungen hätten gehoben werden können: die Zeit war edel, und jeder Augenblik der Verzögerung äuserst kostspielig.

Gegen das Reich hat der König von Preussen keine andere Verbindlichkeit auf sich, als die, sein Reichskontingent zu stellen: Gegen den Wiener Hof, blos eine traktatenmäsige Hülfe von 20,000 Mann zu leisten; die Verbindlichkeit, mit noch gröserer Macht gegen den Feind beyzustehen, hatte mit dem Feldzuge von 1793 ihre Endschaft erreichet.

Ich bitte dieses als Thatsache wohl zu bemerken: alsdann seze man das als erwiesen voraus, was keines Beweises bedarf, daß der weder in seiner Entstehung noch in seinen Folgen zu berechnende Französische Krieg die Kräfte der Preussischen Monarchie grosen Theils erschöpft hat; folglich daß bey dem König die Pflichten gegen

den-

denjenigen Staat, dessen Leitung zur möglichsten Wohlfarth ihm die Vorsehung anvertraut hat, jene gegen seine Mitstände, weit überwiegen müssen, sobald diese nicht für gut finden, selbst mitzuwürken, und zu ihrer Selbsterhaltung ihre eignen Kräfte anzustrengen.

Ich fodere jeden Hausvater auf, den gegenwärtigen Fall darnach zu beurtheilen, was er thun würde, wenn das Haus seines Nachbarn in Flammen stünde. Er wird nach Kräften löschen helfen, er wird nach Vermögen Kosten anwenden, denn die Rettung seines Hauses erfodert die äuserste Anstrengung. Allein für die Erhaltung eines entferntern Hauses, ausser der persönlichen Hülfe, einen beträchtlichen Theil des Vermögens aufzuopfern, ohne daß der Besizer des Hauses, wenn er kann, oder das Viertel, worinn das Haus gelegen, oder die ganze Stadt, die Gefahr lauft ein Raub der Flammen zu werden, entschädige; kann keinem Bürger mit Billigkeit zugemuthet werden.

Will man den ersten Preusischen Verpflegungsantrag recht genau zergliedern, so muß man das an den Reichs-Erz-Kanzler erlassene Schreiben vom 31ten Jänner zum Grunde legen, worinn auf die schleunigste Zusammenberufung der 6 vordern Reichskreise angetragen wird. Es wird darinn gesagt

1.) die

1.) die Gefahr welche dem Vaterlande droht, ist so gros, daß jeder Mitstand wird überzeugt seyn, daß die wirksamsten Rettungsmittel schleunigst müssen vorgekehrt werden.

Für denjenigen, der dieses läugnet, habe ich weder Worte, noch Demonstrationen in Bereitschaft: Also weiter!

2.) die Aufbietung und Bewafnung des ganzen Volks ist keine hinreichende Maasregel, sie ist Gefahrvoll und bedenklich.

Kursachsen hat dieses Nemliche am Reichstage bey der Berathung über die Herstellung der vollständigen Reichsarmee, und die Ergreifung anderer Vertheidigungs-Maasregeln, noch bestimmter gesagt: Die Rheinischen Kurfürsten, ohnerachtet sie diese Maasregel unter sehr weislichen Modifikationen mit aufgestellt haben, sind weit entfernt gewesen, auf solche einen ausschliessenden Werth zu legen. Verläumdung, oder Unsinn, ist es gewesen, wenn man in Franken dem Könige von Preusen die Absicht angedichtet hat: Er suche aus der Ursache sich dem Aufgebot der Unterthanen zu widersezen, um desto leichter einige Bisthümer und Reichsstädte an sich zu ziehen. Der König sagt ferner:

3.) Ich kann blos aus eignen Mitteln diesen Krieg nicht weiter führen; ich habe mich darüber gegen die coalisirten Mächte mit Offenheit erklärt; die Unterhandlungen über ihre Unterstüzung sind aber noch nicht zu Ende. Indessen tritt bey mir einige Verlegenheit ein, von deren Folge ich gerne das Reich verschont sehen möchte. Ich bin zu dem Antrag' gedrungen; daß das Reich, im Fall ihm meine Armee fernerhin Schuz und Vertheidigung gewähren soll, auch die Verpflegung derselben übernehmen müsse. Die Eröfnungen dazu werden bey dem Reichstage geschehen: allein die Sache ist zu dringend, als daß der Reichsschlus kann abgewartet werden. Es bleibt daher blos die Vorkehrung übrig, daß die sechs vordersten der Vertheidigung am nächsten bedürftigen Kreise, unter Vorbehalt des Reichsschlusses, die provisorische Verpflegung übernehmen, und sich zu dem Ende auf das baldigste versammlen und vereinigen.

Ich frage hiemit das ganze Publikum: liegt in diesem Antrage was Unbilliges? Die Kosten zweyer unglüklichen Feldzüge werden sich wohl noch berechnen lassen; und die Kräfte des Preussischen Staats sind demjenigen, der statistische

Kenntnisse hat, oder erwerben will, kein Geheimnis. Man hat dabey nicht nöthig bey dem reisenden Franzosen sich Raths zu erholen: wem Randels statistische Tabellen kein Genüge leisten, der seze die disjecta membra zusammen, die Büsching, Totzen, und andere — denn den verschrienen Mirabeau will ich nicht nennen — dem Publikum aufgetischt haben. Der Eingang des Antrags ist also ganz einfach — ich kann auf die Art wie ich es bisher gethan habe, dem Reiche nicht weiter Hülfe leisten!!! Ich dächte wohl, jeder Billigdenkende könnte dieses Assertum, dargestelt im Namen eines grosen Königs, von dessen Charakter Wahrheit und Gerechtigkeit die Hauptzüge ausmachen, ohne weitern Beweis annehmen.

„ Die Eröfnungen sollen am Reichstage
„ geschehen!

Dies ist der Ort, wo jeder Reichsstand seine Beschwerden, seine Wünsche, seine Anliegen aller Art, anbringen kann; wo in ältern Zeiten sogar jeder mittelbare Deutsche Bürger Gehör fand. Es ist nicht nöthig, daß jedes Anliegen durch ein Kaiserliches Commißionsdekret ans Reich gebracht werde. Dem Reichsdirectorium liegt ob, jedes Reichsständische Gesuch in einer bestimmten Zeit zum Vortrag zu

brin-

bringen. Die vom Könige von Preusen beabzielte Eröfnung seines Antrags beym Reichstage hat also vollkommen die Reichskonstitutionsmäsige Form.

„ Allein in Nothfällen wie dieser ist,
„ kann der Reichsschlus und seine Voll-
„ ziehung nicht abgewartet werden!

Statt aller Schriftsteller, welche des langsamen Ganges der Reichstagsgeschäfte Erwähnung thun, und die Unwürksamkeit der Reichsschlüße beseufzen, citire ich: Erfahrung.

Ungerne gehe ich daran, die Schande meines Vaterlandes aufzudeken, welches seine Gefahr, auch wenn sie am grösten war, mit wehklagenden unbefolgten Reichsschlüßen bekämpfte, und andern die Sorge seiner Rettung überlassen hat. Diejenige, welche Beyspiele lieben, will ich nur auf einige aus den Perioden ehemaliger Reichskriege gegen Frankreich aufmerksam machen.

Ich will mich blos auf den ersten Krieg des Reichs mit Frankreich nach dem Westphälischen Frieden, der durch den Nimwegischen geendigt wurde — (1672 bis 1679) beschränken. Mit Holland in Fehde, verbrannten die Franzosen die Rheinbrüke bey Strasburg, behandelten das

Erzstift Trier feindselig, fielen in das Pfälzische Gebiet ein, und besezten die zehen Reichsstädte im Elsaß. Die Reichsstadt Strasburg suchte Hülfe beym Reich nach; Trier und Kurpfalz nicht weniger. Allein die Zeit wurde mit klagtönenden Reichsgutachten hingebracht, und das Reich ließ sich durch Unterhandlungen mit dem Französischen Minister ein ganzes Jahr hindurch täuschen. Münster und die Rheinischen Kurfürsten leisteten zuerst ihren bedrängten Mitständen durch Theilnahme an dem Kriege gegen Frankreich Hülfe: endlich wurde nach langem Zaudern der Reichskrieg gegen Frankreich, und einige Jahre später auch gegen Schweden, beschlossen; die Klagen, wegen des Ausbleibens der Contingente, des Geldes, des Geschüzes, wegen des eigenmächtigen Zurükziehens der Truppen einzeler Stände und Kreise, wegen des unpatriotischen Egoismus ganzer Kreise, dauerte bis über den Nimwegen Frieden hinaus. Ich berufe mich auf die Samlung der Reichsschlüße von Pachner, und empfehle recht dringend das eigne Nachschlagen. Der Reichskrieg gegen Frankreich wurde 1674 im April beschlossen. Im Ratificationsdekret empfahl der Kaiser die Zusammenstellung der Truppen, weil wegen der andringenden Campagne keine Zeit zu verlieren sey. — Allein es geschah wenig. Im Februar 1675 bezeugte das Reich noch einen

grösern Effort, und garantirte Kurbrandenburg seine Staaten nicht allein gegen Frankreich, sondern gegen jeden Angrif. Das Reichsoberhaupt sah sich aber genöthigt, in dem Commißionsdekret vom $\frac{18}{8}$ April 1675 zu sagen: „Mit den blosen Reichs-Conclusis, ohne „deren Bewerkstelligung, seye wenig geholf„fen.“ Die Kaiserlichen Erinnerungen liefen von Monat zu Monat richtig bey der Reichsversamlung ein. Darüber, daß der Fränkische Kreis seine Truppen eigenmächtig zurükgezogen hatte, wurde öffentliches Misfallen bezeugt. (Com. Decr. vom $\frac{13}{3}$ Jan. 1676.) Es wurde von Reichswegen als billig anerkannt und beschlossen, daß jedem Kreis und Stande der über seine Gebühr gemachte Vorschuß und Kostenaufwand solle vom gesamten Reich vergütet werden; und doch geschah nichts gedeihliches.

Oder will man ein älteres Beyspiel vaterländischer Sorglosigkeit aus der Geschichte? Der genaue Beobachter deutscher Sitten und deutschen Sinnes, Aeneas Sylvius, nahm als Kayserlicher Minister an den Verhandlungen des Reichstags zu Regensburg von 1453 Theil. Dieser sey mein Gewährsmann. Das deutsche Reich befand sich sehr in Verlegenheit wegen des gegen den Deutschen Orden erklärten Kriegs der Preussischen Städte, die von Pohlen aufs kräftigste

stützt wurden. Nun trat der König von Böhmen auf, und versprach dem Reich und dem Orden ein ansehnliches Heer Hülfstruppen, wofern das Reich die von ihm bestimmten Verpflegungskosten übernehmen wolle. So erwünscht auch der Reichsversammlung das Anerbieten der Böhmischen Hülfstruppen kam, so wenig wollte sie doch auf die gefoderten Subsidien eingehen, die ihr zu gros schienen, obgleich der König durch den Marggrafen von Brandenburg, der auch für seine Person aus allen Kräften dazu rieth, vorstellen lies: „quod non mirum videri debeat, „magnam expeti pecuniam, ubi magna „auxilia promittuntur." Weil sich aber das Reich zu nichts entschliesen wolte, so blieb der König von Böhmen zu Hause; und von dieser Zeit an verlor der Orden und das Reich nicht nur die damals im Kriege begriffenen, sondern auch die übrigen Städte des nachhero sogenannten Pohlnischen Preusen. *Aen. Sylvius* de situ & origine Pruthenorum: ein Manuscript der Göttingischen Bibliothek.

Das einzige Rettungsmittel besteht also darinn, daß die sechs vordersten – der Vertheidigung am nächsten bedürftigen Kreise, die provisorische Verpflegung, unterm Vorbehalt des Reichsschlusses übernehmen.

Hier

Hier werde ich etwas weitläuftig seyn müssen, weil just diese Seite oder Wendung des Preussischen Verpflegungsantrags so mancherley Deutungen ausgesezt gewesen, in so mancherley Misgestalten vorgetragen worden ist. Im Grunde ist es die einfachste Sache von der Welt: Entweder hat das Reich die Preusische Hülfe nöthig, oder nicht. Hat es diese Hülfe nöthig, so verliere man nicht die Zeit mit Wort- und Constitutionsklaubereyen, sondern man handle über den Preusischen Antrag, nach den Bedürfnißen und nach den Kräften der sechs vordern Reichskreise. Hat es sie nicht nöthig, so lasse man das Preusische Kriegsheer im Frieden abziehen, und belohne wenigstens die bisher geleistete Hülfe nicht mit schnödem Undank. Auf alle Fälle verdient der König Lob und Dank, daß Er dem Reich' seine bereite Vertheidigungsmittel weiter angeboten, und diesem Staatskörper, der zwar mit hundert Augen, aber von verschiedenem Focus und Richtung begabt ist, gezeigt hat, daß seine eigene Vertheidigungsmaasregeln unhinreichend sind.

Die Beleuchtung des Antrags der provisorischen Verpflegungsübernahme durch die sechs vordern Reichskreise lößt sich durch die Beantwortung der Frage auf: Können einzele Kreise, können einzele Stände, bey einer au-

genscheinlichen Gefahr des Reichs, sich vor den Riß stellen, und, entweder unter sich selbst, oder mit Zuziehung einer auswärtigen Macht, oder eines mächtigeren Mitstandes, Sicherheits- und Vertheidigungsmaasregeln Pactsweise treffen?

Es thut mir leid, wenn ich mit Deutschen Geschäftsmännern, denen die vaterländische Verfassung bekannt seyn muß, hierüber in Controvers gerathen sollte. Allein, da die Stimme einmal ganz allgemein war: der Preusische Verpflegungsantrag an die sechs vordern Kreise sey eine ganz unconstitutionelle Zumuthung; so muß ich wohl etwas in das Deutsche Staatsrecht hineingehen.

Die Eintheilung des Reichs in Kreise hat die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit von innen und von aussen zum Zwek. Landfriede, Cammergericht, und Reichsregiment — in der Folge die Exekutionsordnung von 1555. — haben die Kreisverfassung zu jenem Grade der Vollkommenheit gebracht, deren jede menschliche Anordnung fähig ist, die von Zeit und Umständen abhängt. Nach dieser Exekutionsordnung muß jeder Kreis dem andern zur Zeit der Gefahr zu Hülfe eilen, auch solche, ehe die Sachen zur thätlichen Beschädigung kommen, §. 54. 55.

abzu-

abzuwenden suchen. In Fällen groser Empörung, und da die Hülfe von fünf Kreisen nicht hinreichend seyn sollte, liegt dem Kurfürsten von Mainz ob, eine Deputation von Reichsständen zu versammlen, und über die Mittel zu Abwendung der Gefahr zu berathschlagen §. 65. Nach dem Herkommen und durch eine gesunde Auslegung, ist dieser in der Exekutionsordnung vorgeschriebene Modus, wie bey inneren Unruhen zu verfahren sey, auch auf Vorkehrungen gegen eine Gefahr, womit das Reich oder einzele Kreise von ausen bedroht werden, angewendet worden; und dem Kurfürsten von Mainz liegt also ob, in eilenden und gefahrvollen Fällen mehrere, ja alle Reichskreise, zu versammlen. (*)

Solte der Zwek der Kreisverfassung, nemlich die Erhaltung innerer und äuserer Ruhe und Sicherheit, erreicht werden, so war Verstärkung der Kräfte, oder Vorkommen der Gefahr,

 noth-

(*) Nicht nur zur Erhaltung der inneren Ruhe, die durch Thätlichkeiten der Stände unter sich, so wie durch Aufruhr und Empörung mittelbarer Unterthanen gestört werden könnte, sondern auch gegen auswärtige Gewalt, und gegen Einbrüche fremder Völker soll die Executionsordnung dienen. Man vergleiche damit die schon 1487 und 1495 entworfene Ordnungen wider das Fürnehmen fremder Nationen. Gerstlacher Corp. jur. publ. P. I. S. 220.

nothwendig. Daher Verbindungen der Stände unter sich, Bündnisse mit auswärtigen Mächten, zur Vertheidigung und zum Angrif; mit einem Worte: das Recht der Bündniße und der Anwendung der Waffen; Associationen der Reichskreise, von den ältern Zeiten an, bis auf die neusten, worüber ich den Leser an das vortrefliche Werk von Kopp, ein Heßischer Schriftsteller, von der Association der vordern Reichskreise, verweise.

Kaiser und Reich haben sich bey diesen aus der Kreisverfassung geschöpften Maasregeln immer gut gefunden; und durch diese ist noch fast bey allen Reichskriegen, die verspätete, oder unvollkommne Reichshülfe ergänzt worden. (*)

Wenn also die vordern Reichskreise zu ihrer Sicherheit und Vertheidigung, Verträge mit auswärtigen Mächten, oder mit Reichsständen, welche Vertheidigungskräfte besitzen, abschließen können: wenn es gleichgültig ist, wer diesen Vertrag veranlaßt; der Nothleidende, oder der zur Hülfe erbötige Theil; so komt es nur noch auf die Untersuchung an, ob der Preusische Verpflegungsantrag erfüllt werden konnte, oder nicht?

Da

(*) Die Reichsgesetze sprechen wörtlich dafür: W. Cap. Art. VI. §. 4.

Da es einigen angesehenen Reichskreisen nicht gefällig gewesen ist, zu einer Zusammenkunft die Hände zu bieten, wo über den Umfang und die nähere Bestimmung des Preusischen Antrags hätte gehandelt werden können; da noch jezo die Haltung eines grösern Kreiskonvents, in das Reich der Erwartungen gehört, welche durch die Zeit und den Drang der Umstände herbeygeführt werden müssen, und durch die hellsten Demonstrationen sich nicht erzwingen lassen; so könnte man dem Franken, der dem Preusischen Antrag so gern Ungerechtigkeit und Unausfürbarkeit andichten möchte, den Beweis abfodern, und seine Declamationen auf ihrem Unwerth beruhen lassen. Allein ich will ein Uebriges thun, und den negativen Beweis, daß nemlich dieser Antrag nichts unbilliges und unausfürbares enthielt, übernehmen.

Der König schlägt in den Anträgen, welche seine Ministers bey den einzeln sechs vordern Reichskreisen machten, den täglichen Verpflegungsbedarf auf 82,154 Portionen und 41,966 Rationen an, darunter freylich die Verpflegung der Knechte und des Trosses mit begriffen ist. Nach einer genauen Berechnung, verfertigt von Männern, denen die Preise der Lebensmittel und der Fourage am Rhein, in Franken, Schwaben und Bayern, bekannt waren, würde wohl jährlich hierzu die Summe

von zehn Millionen Preusischer Thaler erforderlich gewesen seyn. Ich gebe zu, daß es den sechs vordern Reichskreisen, nicht unmöglich, doch bey der Unvermögenheit einiger ihrer Stände, äuserst schwer würde gefallen seyn, diese Summe aufzubringen: ich gebe zu, daß es mit dem Vorschuß einer solchen Summe an das ganze Reich, eine eigne Sache ist, und daß nur der äuserste Nothfall eintreten muß, um keinen Bedenklichkeiten Plaz zu geben; allein ich bitte zu überlegen, daß der König gleich bey dem ersten Antrag erklären ließ: wie diese Forderung nach dem Schluß der vorseyenden Subsidienunterhandlungen mit den Seemächten eine beträchtliche Ermäsigung erleiden möchte; daß der Fortgang dieser Unterhandlungen dem Publikum kein Geheimniß war; und denn frage ich: war es denn nicht der Mühe werth, daß die sechs vordern Reichskreise sich versammleten, und mit dem Königlichen Commissarius weitere Unterhandlungen begannen? Hätte man sich verstehen wollen, so waren die Punkte der näheren Uebereinkunft, unter einigen Vorfragen, leicht zu bestimmen. Ich wage es, einem kaltblütigen Publikum meinen Plan darüber vorzulegen. 1.) Wie stark wird das Corps seyn, welches zum Schuz des Reichs weiter agiren soll: 2.) wie hoch wird dessen Verpflegung zu Geld' angeschlagen: 3.) wird sogleich die Verpflegungssache

sache bey dem Reichstage cumulativ verhandelt werden: 4.) wer leistet indessen Sicherheit, daß das Reich, oder die übrigen Kreise, unsere Verpflegungslast theilen werden: 5.) Oder ist es nicht besser, Se. Maj. der König von Preußen bestimmt ein eignes Corps zur Vertheidigung der sechs vordern Reichskreise, und zugleich eine Summe Subsidien zu dessen Verpflegung; 6.) die andern vier Reichskreise mögen dann das ihrige in einer andern Form thun; wir dasjenige, was unsern Kräften und Bedürfnißen angemessen ist. Ich will wetten, wenn man den Weg der Unterhandlung eingeschlagen, und sich näher besprochen hätte, man wäre zusammen gekommen; die den sechs vordern Reichskreisen angetragene Verpflegungslast würde keine so unerschwingliche Summe erfordert haben; und einige Millionen würden sich doch für Kreise aufbringen lassen, wovon einige gar keine Schulden, andere durch Ordnung und Wirthschaftlichkeit unbeschränkten Credit haben; für alle aber die Verbindung in solidum, bey der Ausgiebigkeit der Zwangsmittel gegen die morosen Stände, den vollkommensten Credit gewähret. Ob sich nicht durch Errichtung eines guten Creditsistems bey den Kreisen gute Staatspapiere möchten creiren lassen, will ich jezo nicht untersuchen. Ich wünschte sehr, daß diejenigen Kreisstände, welche im siebenjährigen Kriege,

vom

vom Jahr 1759 an, sich für die Verpflegung der Französischen Armee so bereitwillig bezeigt haben, die damaligen Anträge und den Modus der Ausführung mögten in ihren Archiven nachschlagen, und gegen die jezigen Preusischen Anträge halten lassen. Ich bin ein Liebhaber von solchen Dokumenten, welche den Geist eines Zeitalters unter gewissen Verhältnissen ins Licht sezen, und werde daher am Schluß dieser Schrift einige liefern, welche Aufmerksamkeit erregen können.

Was könnte das verbundene Deutsche Reich nicht leisten, wann es nur einigermaasen seine Kräfte gebrauchen wollte. Hierüber sey mir noch eine kleine Ausschweifung erlaubt. Das nördliche Deutschland hat Geld; das südliche Menschen, welche, wann sie bezalt werden, gern ihre Haut zn Markte tragen. Warum wirft man nicht alle Reichstruppen, und die Hülfskorps in eine Masse zusammen. Mit leztern liese sich leicht eine brauchbare Armee von wenigstens zweymal hunderttausend Mann zusammen bringen. Den Sold der Soldaten würde ich theils den coalisirten Mächten, theils den Reichsständen nach Ihren Armirungsobliegenheiten, zuweisen: die Verpflegungskosten dem ganzen Reich.

Vorausgesezt also, daß ein Heer von 70,000 Mann zehen Millionen Reichsthaler zur Verpfle-gung erfodert, so werden 200,000 Mann für ein Jahr zu verpflegen kosten:

28,571,428 Thaler.

Ich seze dreisig Millionen Thaler, um für Nebendinge, Provisionskosten, Xenien und dergl. einen Fond übrig zu haben.

Sollte nicht, wann einmal ein reines Creditsistem — nicht für das Reich in Masse, sondern für jeden einzelen Kreis, wovon sich einer für den andern in solidum verbürget — errichtet ist, diese Summe zu fünf pro Cent aufzubringen seyn. Weniger pro Cent zalte ich nicht; denn da die ernährende Classe ihr Getreide und ihre Fourage höher anbringt, die erwerbende Classe ihre Waaren höher anschlägt und dabey gewinnt; so muß ich dem Manne, der von seinen Renten leben muß, auch grösere Vorteile zuwenden.

Nun die Rükzalung. Nebenkosten alle Jahre um die Creditcasse in Ordnung zu halten, ein halb pro Cent : : : Rthlr. 37,500.
Jährliche Zinsen zu 5 pr. Ct. : 1,500,000.
Ein Ammortissementsfonds von : 3,462,500.
So würde in allem auf alle Reichskreise — dann ich wiederhole es nochmals, zu Operationen dieser Art ist die Kreisverfassung nach meiner Einsicht, die einzige zuträgliche — jährlich auszuschlagen seyn, die Summe
von : : : : : 5,000,000.

In

In weniger als sieben Jahren wären meine dreyßig Millionen abbezalt. In jedem Jahre könnte eine gewisse Zahl Coupons, wie bey einer Lotterie, eingelößt werden: und solte die Vorsehung beschlossen haben, die Zuchtruthe des Kriegs noch weiter über unsern Häuptern schweben zu lassen, so ist es nur nötig, durch richtige Auszalung der Zinsen, und Abtragung der gezogenen Coupons, den Credit zu erhalten; und die dreyßig Millionen, welche in Cirkulation kommen, werden einer neuen Anleihe wieder zuströmen. Mein Anschlag kann noch beträchtlich gemindert werden, wenn man in allen Kreisen, wie es auch sonst gewöhnlich war (*), billige Preise

(*) In Reichsangelegenheiten erläutert man gerne durch Beyspiele aus ältern Zeiten: Im Allianz-Rezeß zwischen den Fränkischen und Oberrheinischen Kreisen d. d. Cassel den 31ten Jan. 1682. heißt es: „Zum „Sechsten obligirt sich der hülfleistende Theil bey de„nen succurrirenden Regimentern und Truppen in ge„schärfter militarischer Disciplin die Verfügung nach„drüklich zu stellen, daß sie mit deme was er ihnen „an Sold und Gagegeldern, die von Monaten zu „Monaten richtig abzureichen geordnet, sich betragen, „von denen requirirenden Ständen, die weiter nichts „als die benötigte und determinirte Vivres samt Glatt„und Rauchfütterung in verglichenen Tax und An„schlag, auch verordnetem Quanto abzuliefern gehal„ten seyn, ein mehreres nicht anheisen" ꝛc. ꝛc. Kopp von der Assoc. der Reichskr. Beyl. S. 51.

Preise für die Verpflegung bestimmt; und der Mangel des Nümerairs läßt sich durch Staatspapiere, entweder für einzele, oder für einige sich am nächsten gelegene Kreise, ersezen. Der Reichsstadt Frankfurt, so nah an dem Schauplaz des Krieges gelegen; so sehr durch Wohlstand, Betriebsamkeit und Edelmuth ihrer Bewohner ausgezeichnet; würde ich Sorge und Nuzzen dieser vorgeschlagenen Verpflegungscreditcasse zuwenden.

In allem wären also jährlich, wenn der Krieg noch ein Jahr dauert, fünf Millionen Reichsthaler aufzubringen. Diese würde ich nach dem Matricularfuß auf die zehn Reichskreise vertheilen; den Reichsständen aber anrathen, auch die Forensen und alle privilegirten Stände, mit zu den Abgaben zu ziehen (*).

(*) Rs. Absch. von 1543. §. 25. Die Obrigkeiten sollen zu diesem christlichen Werk sich gleichermasen wie die Unterthanen selbst angreifen, und Mitleiden tragen, dadurch der gemeine Mann und alle Unterthanen desto mehr zu solcher Anlag bewegt, und in gutem Willen und Gehorsam erhalten werden. Und sonderlich haben Wir samt den Kayserlichen Commissarien, und die Churfürstlichen Räthe, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Bothschafter für billig angesehen und beschlossen, daß die Capitul bey den hohen Stiftern, und derselben Unterthanen ihren Bischöffen, in solcher Hülf, gleiche

Nach dieser Ausschweifung kehre ich zu dem Wesentlichen des Königlichen Antrags nach Anleitung des Schreibens an den Reichs-Erzkanzler zurük.

„ Ich ersuche daher Ewer Churfürstlichen Wür-
„ den und Liebden, um das Wohl des Deut-
„ schen Vaterlandes willen, kraft Ihrer gesezli-
„ chen Befugniß als Erz-Kanzler, und als Di-
„ rector des Churrheinischen Kreises, gedachte
„ sechs vorderste Kreise auf das schleunigste zu-
„ sammen zu berufen."

Auch die Befugniß, in dringenden Fällen die vordersten Reichskreise zusammen zu berufen, um sichere Maasreglen zur Abwendung einer grosen Gefahr auszumittlen, ist in dem Augenblik, da man alles bestritt, bezweifelt worden. Ich habe schon oben gezeigt, daß diese Befugniß in der Executionsordnung gegründet ist. Nach deutlicher Bestimmung des Reichsabschieds von 1603

Anlag, wie die fürgenommen würde, tragen, und Hülfe thun sollen, ungeachtet aller Verträge, Obligation und Statuten, so etliche Stift mit Ihren Bischöfen haben, oder haben mögten.

Historische Entwiklung der deutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger bis auf unsere Zeiten, von K. H. Lang, S. 182–192.

Von Ulmenstein Versuch des deutschen Staatsrechts von Steuern und Abgaben, S. 24.

1603 liegt Churmainz, als Erz-Canzler, die Sorge der Zusammenberufung aller Kreise ob (*). In Fällen des Zusammentretens mehrerer Kreise entscheiden Herkommen, und so viele Beispiele, dafür (**). Als mittelbarer Deutscher Bürger, der in der genausten Harmonie zwischen Haupt und Gliedern, das Glük des Vaterlandes sucht, wünschte ich, daß nie ein Convent mehrerer Kreise ohne Beywirkung des Reichsoberhaupts möge gehalten werden; ohnerachtet nach der Verfassung und nach bestimmten Gesezen die Gegenwart eines Kaiserlichen Commissars dabey nicht nöthig ist (***).

(*) Reichsabsch. von 1603. §. 52. Senkenberg Saml. der Reichsabsch. IIIter Th. S. 510.

Ein solcher Convent mehrerer Kreise durch Churmainz veranlaßt, der mit dem gegenwärtig beabsichtigten die meiste Aehnlichkeit hat, war jener von 1696. Moser von der T. Kreisverfassung S. 289.

(**) Mainz schreibt allzeit dergleichen Convente aus. Moser a. a. O. S. 294.

(***) Wahlkap. Art. XIII. §. 10. „So soll es auch in- „und auserhalb denen Reichstägen, denen Reichs- und „Kreisständen unverwehrt seyn, so oft es die Noth „und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter „oder collegialiter, oder sonsten ungehindert männig- „lichen, zusammen zu kommen, und ihre Angelegen- „heiten zu beobachten."

Ich fahre nunmehro in dem Preusischen Schreiben an Churmainz fort:

5.) „Da von diesen (vordern Kreisen) nur die „Kreisdirectorialgesandte und Bevollmächtigte „erschei-

---

Die Versamlung aller Kreise, folglich auch mehrerer, unterscheidet sich in verschiedener Rüksicht von dem Reichstag.

Erstens erscheint der Kaiser auf derselben nicht; und wenn Er auch einen Commissar dahin abordnet, so nimmt dieser an den Verhandlungen des Kreistages nicht einen so gearteten Antheil, wie an denen des Reichstages. Dieses ist auch die Absicht der Gegenwart des Kaiserlichen Commissars nicht; sondern dieselbe ist vielmehr, theils die Ausübung der oberaufsehenden Reichshoheitlichen Gewalt, theils andere Vorträge an die Versammlung im Namen des Kaisers zu machen. Daher sind zweytens die Schlüsse einer solchen allgemeinen Kreisversammlung ohne Genehmigung des Kaisers verbindlich; und werden folglich drittens demselben in dieser Absicht niemals vorgelegt, wie die Reichsgutachten; und dann viertens sind nicht alle auf solchen Versammlungen erscheinende Mitglieder Reichsstände. Versuch einer Staatsrechtlichen Theorie von den deutschen Reichskreisen.

Mögte der Verfasser dieses klaßischen Werks Muse und Heiterkeit gewinnen, die Verfassungen aller Reichskreise so zu bearbeiten, wie er mit dem Schwäbischen den Anfang gemacht hat: Mögten doch geschikte, thätige

„ erscheinen, so wird die geschwindeste Zustan„ debringung desselben nicht Schwierigkeiten „ haben können."

Und doch hat diese Zustandebringung die grösten Schwierigkeiten gehabt, und hat sie vielleicht noch. Man fieng an bey einigen Kreisen darüber zu streiten, ob man Mainz das Recht einräumen dürfe, blos die Directorialen zu einem grösern Kreisconvent einzuberufen? Bekantlich werden die Convente der associirten, oder der vordern Reichskreise, eingetheilt, in directorial und allgemeine Associationsconvente (*). Daß erstere in dringenden Fällen zwekmäsiger sind, als leztere, mag wohl keinem Zweifel unterworfen seyn. Ueber das Codeputationsrecht der andern Kreisstände wird gestritten. Es giebt Fälle, wo solches durchgesezt worden ist: und Fälle, wo man sich verglichen hat (**). Ich will billig

tige Männer, die bey Kreisversammlungen zu beobachten und zu wirken Gelegenheit haben, ihn mit Beyträgen unterstüzen!!!

So wie bey den Conventen einzeler Kreise sowohl Kaiserliche, Auswärtige, und anderer Reichsstände Ministers accreditirt werden, so kann dieses auch bey einem Convent mehrerer Kreise Plaz greifen. Beyspiele davon: Moser a. a. O. S. 293.

(*) Moser a. a. O. S. 288.

(**) Moser.

seyn, und zugeben, daß es von einem jeden einzelen einberufenen Kreise würde abgehangen haben, zum grösseren Convent entweder eine Kreisdeputation abzuordnen, oder den Directorialen noch einige Gesandten beyzugeben. Allein man wolte einmal Zeter über Preusen rufen, und fand also auch in der Einberufung der alleinigen Directorialgesandten eine auffallende Gefährde. „Der König von Preusen hat Theil an dem „Directorium des Niederrheinisch Westphälischen Kreises, und im Fränkischen ist Er mitkreisausschreibender Fürst: wenn also blos die „Kreisdirectorialgesandten den grösern Convent „besuchen, so hat Preusen bey dem von Ihm „selbst motivirten Verpflegungsantrag einen „entscheidenden Einfluß." So war die Stimmung in Westphalen, in Franken, beym Reichstage. Ich will dahin gestellt seyn lassen, ob der König in den Kreisen, deren Mitstand Er ist, für seinen Verpflegungsantrag hätte mitstimmen können; ohnerachtet ich glaube, daß Er dazu befugt war, weil Er Sich erboten hatte, von Seinen Reichs- und Kreislanden die Last der Verpflegung mitzutragen; und beym Reichstag' ist es Herkommens, und kann durch Beyspiele aus den neusten Zeiten erwiesen werden, daß ein Reichsstand in einer Angelegenheit, wobey Er vorzüglich interessirt ist, mit abstimmt, und daß seine Stimme gezält wird. Ich will

nur

nur auf den Beytritt des Reichs zum Teschner Frieden, und auf die Uebertragung der ehemaligen Reichsstadt Donauwerth an Pfalzbayern, aufmerksam machen. Und wenn denn nun Preussen durch Brandenburgische und Clevische Condirectorialen mit bey dem grösseren Kreisconvent erschienen wäre: mußten diese nicht sich nach der von dem gesamten Kreis erhaltenen Instruction richten; mußten sie nicht ihre Aeuserungen nach den Gesinnungen des Kreises abmessen, der sie abordnete? Ist es nicht Unkunde der Reichs- und Kreisverfassung, wenn man Dinge bezweifelt, die sich schon öfters zugetragen haben, und aus der Natur eines Geschäfts fliesen?

Der patriotische Herr Landgraf von Hessencassel war bekanntlich der erste Reichsfürst, der die Nothwendigkeit der Haltung eines grösern Kreisconvents: um sich über den Preusischen Verpflegungsantrag zu berathen; einsah, und einen eignen Bevollmächtigten nach Frankfurt abordnete, zu der Zeit, wo einige Kreise noch darüber nicht einig werden konnten, ob der eingeschlagene Modus auch Verfassungsmäsig sey, oder nicht. Auch diese Erscheinung soll Sensation gemacht haben. Man bedachte wohl nicht, daß der Herr Landgraf in dem Oberrheinischen Kreise durch seine Macht und supererogatorische Theilnahme an dem Kriege gegen Frankreich einigen Einfluß in die Geschäfte verlangen konnte; da

Er als Mitglied von drey Reichskreisen ein Interesse bey der verhältnismäsigen Austheilung der angetragenen Verpflegungsbedingung haben mußte; der von Ihm abgeordnete Bevollmächtigte konnte zu keinem andern Zwek, als zu diesem, bestimmt seyn: auf den Fall, wenn der Oberrheinische Kreis mittelst Ausübung der Codeputationsbefugniß auf Hessen einiges Vertrauen sezen wolle, bey dem Convent als Mitbevollmächtigter zu erscheinen; oder auf den Fall der alleinigen Directorialbeschikung als accreditirter Minister bey diesem Convent das Interesse von Hessencassel zu beobachten. Keine andere Fälle lassen sich denken; und dennoch jagte man politischen Visionen nach.

Ich bin einmal im Zug', alle Ausstellungen und Einstreuungen niederzuschreiben, die dem Preusischen Verpflegungsantrag, und der Zusammenkunft eines grösern Kreisconvents in den Weg gelegt wurden: eine nicht minderwichtige Einwendung, als die vorhergehenden, war denn auch, daß einige Kreise von Churmainz förmliche Propositionspunkte verlangten; während andere dem Reichserzkanzler das Recht, mehrere Kreise in Nothfällen zusammen zu berufen, dabey das Direktorium zu führen, und die Proposition

position zu machen, bestritten (*). Ich dächte wohl, in dem Preussischen Schreiben, welches der Einladung beygelegt war, war die ganze

---

(*) JCti müssen LL. aus den ff. haben, und deutsche Publicisten Beyspiele; sonst glauben sie nicht. Leztere will ich dann auf den Associationsreceß vom $\frac{23}{13}$ Jan. 1697 aufmerksam machen, wo es im Eingange heißt:

„Der Churfürst von Maynz habe bey gegenwärti„gen gefährlichen Conjuncturen theils aus eigner „reiflichen Erwägung, theils nach dem von „verschiedenen Kreisen und Ständen in Se. „Churfürstl. Gnaden gesezten Vertrauen, von „tragenden Reichserzcancellariats„wegen für eine höchstrühmliche Sache gehalten, „die Kreisdirectorien und ausschreibenden Churfür„sten und Fürsten der der feindlichen Gefahr vor an„dern exponirten Kreisen, Churrhein, Franken, „Bayern, Schwaben, Oberrhein und Westphalen, „zu einer Zusammenkunft in der Reichsstadt Frank„furt einzuladen, und zu veranlassen, um sich ei„ner mutuellen Defension und Assistence, in wah„rem patriotischem und einmüthigem Wohlverneh„men, miteinander zu vereinigen rc. rc. rc. worauf „die abgeschikten Räthe und Gesandten, nach vor„hergegangener Legitimation die von dem Chur„maynzischen *Directorio* eröfnete Proposition an„gehöret, die Consultationes angetreten, und sich „dahin verglichen." Kopp a. a. O. Beyl. S. 74. 75.

Proposition enthalten. Eine nähere Zergliederung derselben, Winke zur Richtung der innern Berathung der einzlen Kreise, hätte leicht als eine präoccupatorische Proposition angesehen werden können. Vorwürfe dieser Art — mit oder ohne Recht, will ich nicht untersuchen — gehören noch nicht unter die Obsoleta: Statt Tadels, hätten der patriotische Reichserzcanzler und sein mit Feuereifer fürs Gute belebte Minister Dank verdient, den ihnen eine kaltblütiger urtheilende Nachwelt gewis nicht versagen wird. Allein man war einmal zu Beschwerden gestimmt; und unter diesen war es keine der unbeträchtlichsten, daß in dem Maynzischen Einladungsschreiben die einberufenen Directorialräthe waren Deputirte genannt worden. Man sagt, diese Benennung habe bey den Repräsentanten einer außerordentlich thätigen Kreisversammlung eine unbeschreibliche Sensation gemacht, und Verwahrungen zum Kreisprotocoll veranlaßt. Ich habe ältere Einberufungsschreiben, alle Associationsrecesse nachgesehen und gefunden, daß die Ausdrüke: Deputirte, Räthe, Gesandte, Abgesandte, Abgeordnete; von jeher als sinonim sind angesehen worden. Daß einzele Kreise das Recht haben, auswärtige Gesandte bey Ihren Conventen zuzulassen, mit Ihnen Unterhandlung zu pflegen, und dagegen wieder an andere unabhängige Staaten, an Ihre Mitstände, und

an

an andere Kreise Gesandte, von welcher Gattung und Rang sie wollen, abzuschiken; sezt wohl niemand in Zweifel (*): daß man es aber bey gleichbedeutenden Worten so genau nimmt, und die wichtigsten Angelegenheiten dabey aufs Spiel sezt; gehört unter die Zeichen unsrer Zeit.

Noch einer aufgestelten Einwendung gegen den Preusischen Verpflegungsantrag muß ich erwähnen, die wichtiger, als alle bisher angefürte, und von einem Ministerium aufgestellet worden ist, das sich bisher durch unerschütterliche Anhänglichkeit an die Verfassung, und durch Beharrlichkeit bey festgesezten Principien ausgezeichnet hat. Der Preusische Verpflegungsantrag stehe mit einer Stelle der Wahlcapitulation in offenbarem Widerspruch. Hier ist die Stelle:

Wahl-Capit. Art. IV. §. 15.

„Es sollen Unsre eigne sowohl, als Unsere etwa ha-
„bende Hülfsvölker nicht anderst als nach vorhergehen-
„der gewöhnlichen Requisition, durch deren Churfür-
„sten und Stände Lande einen unschädlichen Durchzug
„nehmen, und für dieselben führohin keine Etappen-
„mäsige Verpflegung gefordert werden; sondern es sol-
„len solche beyderley Völker, im Marsch und im Felde
„für den landläufigen Preis und durch eigen Commis-
„sariat

(*) Staatsrechtliche Theorie der Reichskreise I. Th. S. 68.

„ sariat leben; mithin alles Nötige und vom Land an„ schaffende baar bezahlen.“

§. 16. „Es sollen also die Völker bey Quartieren „ und Stationen in deren Ständen Landen alleinig Dach „ und Fach, keineswegs einige Verpflegung sich an„ weisen lassen.“

Was die Veranlassung dieser Stelle betrift, beziehe ich mich auf Moser. Hier kommt es darauf an, unbefangen zu untersuchen: ob sie auf den Preusischen Verpflegungsantrag anwendbar ist; und dieses will ich mit jener ehrerbietigen Freymütigkeit thun, die einem Deutschen Bürger ziemt, und welche selbst in jenem Staate Schuz findet, dessen weises Ministerium den Preusischen Verpflegungsantrag bisher für nicht constitutionel gehalten hat. Die hier angefürte Wahlcapitulation spricht allein von Kaiserlichen Haustruppen, und von Hülfsvölkern des Kaiserlichen Hofes, welche, um Kaiserliche Erbstaaten zu vertheidigen, und gegen einen feindlichen Angrif zu schüzen, Reichsständische Länder durchziehen müssen, und in diesem Falle, sich ihre Verpflegung mittelst eignen Einkaufs verschaffen, und auser freyem Dach und Fach von den Quartierträgern nichts verlangen sollen. So war der Fall vor der Epoche der Kriegserklärung des Reichs gegen Frankreich: dazumal

waren

waren die Preusischen Heere blos Hülfstruppen des Kaisers, Vertheidiger des Herzogs von Burgund, und einiger Stände, welche Ihre Hülfe reclamirt haben. Die Preusischen Commissariatsrechnungen, wenn sie jemals, was zu wünschen wäre, an das Tageslicht kommen sollten, würden wohl beweisen, daß die Königliche Hülfstruppen im Feld und im Lager — denn vom Hinmarsch ist hier die Rede nicht — nichts weniger als Etappenmäsige Verpflegung genossen, sondern daß die Länder, deren Beschüzung der König grosmütigst übernommen hatte, sich durch übertheuren Verkauf des Getreides und der Fourage auf eine unerhörte Art bereichert haben: es würde eine Verpflegungsgeschichte herauskommen, welche mit jener der gutmütigen Europäischen Beschüzer des sinkenden Griechischen Kaiserthums, viel Aehnlichkeit hat. Doch dies gehört nicht zu meinem Zwek. Nachdem das Reich den Krieg gegen Frankreich erklärt hatte, und die complette Reichsarmee nach dem Fus von 1681 nicht zu Stande kam, mußten die verbundenen Heere, besonders da viele Reichsstände durch sie vertreten wurden, zugleich als Vertheidiger und Hülfstruppen des Reichs angesehen werden; und diese Eigenschaft ist noch von Niemand bezweifelt worden. Gleich nach der Einnahme von Frankfurt wäre der König von Preusen berechtiget gewesen, von

dem Reiche, dessen Grenzen Er mit Hülfe Seiner Bundesgenossen gegen die Horden feindlicher Räuber sicher stellte, Verpflegung für seine Heere zu verlangen. Allein Er that es nicht. Nun geschieht aber der Verpflegungsantrag nicht für jenes Corps Preussischer Hülfstruppen, welches allianzmäsig dem Kaiser gestellet wird, und gestellt werden muß; ohnerachtet kein Reichsgesez verbietet, mit einzlen Reichsständen, mit Kreisen, und mit dem ganzen Reich' eine Abänderung der bemerkten Verbindlichkeit durch die Wahlcapitulation in einzlen Fällen zu treffen: sondern der Verpflegungsantrag betraf jenes Preussische Heer, welches bis jezt die vordern Reichskreise gegen das weitre Eindringen des Feindes geschüzt und mit seinen Alliirten das ganze Reich vertheidigt hat. Ob nun die angefürte Stelle der W. C. dem Preussischen Verpflegungsantrag in der Maase entgegen gesezt werden kann, daß solcher als nicht constitutionel angesehen werden muß, will ich andern zu beurtheilen überlassen.

Der Schlus des Königl. Preussischen Schreibens an den Churfürsten von Mainz enthält

6.) eine freundschaftliche Auffoderung an den Reichserzcanzler, „nach Seiner Weisheit und patriotischem Sinn, die von den Gesezen Ihme überlassene Mittel so anzuwenden, damit die Preus-

„fische auf die Wolfarth des gemeinsamen Vater„landes gerichtete Absicht erreicht, und der König „durch die Verpflegung Seiner Truppen in dem „Stand erhalten werde, dem bedrängten Reiche „fernerhin die nachdrukvolleste Beschirmung und „Vertheidigung gewähren zu können.“

Diese Stelle commentirt sich, nach allem dem was, wie ich mir schmeichle, ausfürlich auseinander gesezt worden ist, von sich selbst; und ich hoffe, hinlänglich erwiesen zu haben, daß der Preusische Verpflegungsantrag, aus dem Gesichtspunkt eines angetragenen Schuz- und Vertheidigungsbündnisses betrachtet, weder der Reichsverfassung, noch dem Herkommen entgegen ist; daß er nichts unbilliges enthält, und keineswegs die Kräfte der sechs vordern Reichskreise — vorausgesezt daß es diesen wäre gefällig gewesen, sich in einem Convent zu versammlen, und mit dem Königlichen Commissarius über die näheren Bestimmungen weitere Unterhandlung zu pflegen — geschweige jene des ganzen Reichs, übersteigt.

Nun wird es ein Leichtes seyn, dem Verfasser Schritt vor Schritt zu folgen, und seinen schwermüthigen Träumen allen Eindruk zu benehmen.

§. 4.

§. 4.

Kaum würde ein Jahrhundert die Erwekung und Erholung der durch diese Art des Schuzes zu Grunde gerichteten Staaten bewirken können: wenn anders nach einer gänzlichen Auflösung eine Erholung noch denkbar wäre. Ganz anders verhält es sich mit den auch in dem grausamsten Kriege vom vorübergehenden Feinde mishandelten Staaten. Das nach siebenjährigen Verwüstungen bald wieder aufgeblühte Sachsen ist hievon ein redendes Beispiel.

Anmerk. Wie durch den Preusischen Antrag eines Schuz- und Vertheidigungsbündnisses eine Auflösung aller deutschen Provinzen erzielt werden soll; bleibt mir unbegreiflich. Dieses Wort muß dem Verfasser ungemein wohltönend scheinen; er bringt es öfters an: allein ohne nähere Bestimmung, folglich ohne Sinn. In gegenwärtigem Kriege läßt sich keine andere Auflösung denken, als jene der gesellschaftlichen Bande; des Verhältnisses zwischen Obrigkeit und Unterthanen: diesen Zwek zu erreichen, bekriegen die Franzosen das Deutsche Reich; um ihn zu vereitlen, kämpfen dessen hohe Vertheidiger. Krieg ist und bleibt ein Uebel: drükend für den Staat der ihn angrifsweise führt; drükend für jenen, der sich vertheidigen muß. Der schnellere Umlauf der Geldmassen, die bey dieser Gelegenheit aus den Schazkammern der Grosen ins

Publikum kommen; die erstaunenden Erwerbungen, welche unternehmende Köpfe bey dieser Gelegenheit machen; der dadurch steigende Luxus, von andern guter Geschmak genannt; das Blühen der schönen Künste, den Kindern des Wohlstandes und der Behaglichkeit; sind mir bei weitem keine hinreichende Entschädigung, gegen das Unheil, welches der Krieg durch die ihm anklebenden Zerstörungen, durch Verderbniß der Sitten, und durch ungleiche Vertheilung der Reichthümer, anrichtet. Allein wer wird, dieser Betrachtungen ungeachtet, die Behauptung wagen: es seye besser, eine Provinz von einem vorübergehenden Feinde verheeren zu lassen, als ihre physischen Kräfte zur Vertheidigung und zur Abwendung einer fremden Gewalt zu gebrauchen. Die Erholung von Sachsen nach dem siebenjährigen Kriege beweißt nichts. Auf dem platten Lande wurde nichts verheert; die Contributionen, welche der Staat bezalen mußte, und nicht aus dem bereitesten Vermögen der steuerbaren Klasse, sondern durch verzinsliche Vorschüsse erlegte, wurden wieder im Lande verzehrt, und kamen in Umlauf. Ich will nicht behaupten, daß es für Sachsen ein Glük war, sieben Jahre lang der Schauplaz des Kriegs gewesen zu seyn; allein dies wage ich zu behaupten, daß seine Erholung sich von der Schonung herschreibt, mit welcher das platte Land von einem

Feldherrn behandelt wurde, der seinem Heer aus diesem Lande den Krieg hindurch den größten Theil der Verpflegung verschaffen wolte und mußte. Die Zerstörung einiger Palläste, deren Besizer man für eine Haupttriebfeder des Kriegs hielt, gehört nicht hieher, und würde nichts beweisen. Nun halte man gegen diese Behandlung das Betragen der Französischen Horden in den Rheingegenden: und dann trete mir noch einer auf, der behaupten mag: die Verheerung dieser Provinzen durch ein vorübergehendes Heer seye der Anstrengung aller Kräfte zur Vertheidigung vorzuziehen. Das einzige Bild aus der Geschichte, welches hieher paßt, sind die Verheerungen des dreisigjährigen Kriegs, und die Nachwehen, die das Reich durch die nicht unbeträchtlichen Summen der sogenannten Satisfactionsgelder, welche der Cirkulation entzogen wurden, ein halbes Jahrhundert hindurch, empfand.

§. 5.

Die Königlich-Preusische Zumuthung ist demnach mit der Gerechtigkeit — mit der Billigkeit — mit dem Zweke der Selbsterhaltung — und der Beschüzung — mit der ruhmwürdigsten Anhänglichkeit Sr. Majestät an Geseze und Konstitution — mit der Grosmuth — mit der Herzensneigung des Monarchen unvereinbar, so wie

deren Befriedigung unter die Klassen der Unmöglichkeit gehört.

Anmerk. Bey Hofschriften war es sonst Sitte, und ist es vielleicht noch, den Souverain über alles herauszustreichen, dagegen sein Ministerium, oder seine Berather, mit dem bittersten Tadel in Fällen zu belegen, wo man glaubt anders denken und handlen zu müssen. In Provinzen, deren Wohlfarth oder Schiksal einem dirigirenden Minister anvertraut ist, wird diesem bey jeder Handlung, welche dem Publikum angenehm ist, der lauteste Beyfall zugerufen: Das Misfallen trift allein seine untergeordnete Gehülfen. Dies ist also der Welt Lauf; eine Sprache, die Jedermann versteht. Wie aber des Preusischen Monarchen Grosmuth, Herzensgüte, und Anhänglichkeit an die Constitution, mit dem Verpflegungsantrag contrastiren soll, das ist ganz unbegreiflich. Herzensgüte artet in Schwäche aus, sobald der, so sie ausübt, sein Interesse, seiner Nachkommen Interesse, die Wohlfarth des von der Vorsehung Ihm anvertrauten Staats, einem Phantom vorübergehender Erkenntlichkeitsbezeugung aufopfert; Grosmuth ist von Duldung unbilliger Zumuthungen himmelweit unterschieden; und Anhänglichkeit an die Constitution fodert nicht, daß ein Reichsstand alles thue, mit seinem größten Nachtheil

allein sich vor den Riß stelle, wenn die Andere für gut finden, die Hände ruhig in den Schoos zu legen, oder statt zu handlen, über Formalitäten zu polemisiren.

Unmöglichkeit. Ich schmeichle mir gezeigt zu haben, daß der Preusische Verpflegungsantrag keine Unmöglichkeit enthält. Die schon oben angeführte Beylage dieser Schrift wird ein sehr umständliches Detail desjenigen enthalten, was der Fränkische Kreis im siebenjährigen Kriege superogatorisch für das Französische Hülfsheer geleistet hat, ohne seiner Verbindlichkeit, das Corps der Fränkischen Reichsarmee zu stellen, zu erhalten, zu besolden, und zu verpflegen, im mindesten zu nahe zu treten. Die Verpflegung des Französischen Heeres, in so ferne solche dem Fränkischen Kreis abgepreßt wurde, kann ohne Uebertreibung zu acht Millionen Gulden, oder über vier und eine halbe Million Preusischer Thaler angeschlagen werden. Wenn man nun den Preusischen Verpflegungsantrag nach Maasgabe der gefoderten Portionen und Rationen zu zehn Millionen Rthlr. berechnet, so fällt davon dem Fränkischen Kreise zur Last 687,943 Rthlr.; eine Summe, die gegen jene im siebenjährigen Kriege dem Französischen Heere gemachten Aufopferungen ungemein absticht.

§. 6.

§. 6.

Man läßt daher dem gerechten — dem billigen — dem grosmüthigen Retter Deutschlands — dem Eiferer für dessen gesezmäsige Constitution mit der schuldigen tiefesten Ehrfurcht das volle Recht wiederfahren, wenn man eines Theils dem ganz gewis gegründeten Zweifel Raum giebt, daß Sr. Majestät die Beschaffenheit der so unrechtmäsigen, als ungeheuren, und unerfüllbaren Zumuthung samt allen ihren verderblichen, und fürchterlichen Folgen in dem wahren Gesichtspunkt dargestellt worden sey, und wenn man andern Theils die muthvolle Hofnung nicht sinken läßt, daß Allerhöchstdieselbe nach reiferer Erwägung aller selbst für den Königlichen Ruhm, nachtheiliger Umständen von einer bisher in Deutschland unbekannten, ja unerhörten Zumuthung gänzlich abzustehen, und hierdurch einen neuen Beweis ihrer Festhaltung an Geseze, an Verfassung, so wie ihrer Theilnahme an dem daurenden Wohlstande ihrer Mitstände, dem dankbaren Vaterland zu geben, dessen Liebe zu Dero geheiligten Person zu vermehren, mithin den sonst unwiederstehlichen Gedanken einer besorglichen Erschütterung der Grundverfassung zu entfernen, von selbst allergnädigst geneigt seyn werden.

Anmerk. Wegen des dem Preusischen Monarchen gezollten Lobes, beziehe ich mich auf die vorhergehende Bemerkung. Alle Sr. Maj. beygelegte und von der ganzen Welt erkannte Ruhmwürdige Eigenschaften werden in den größten Schat-

ten gesezt durch die Behauptung: Sie seyen von der Unrechtmäsigkeit einer unerfüllbaren Zumutung nicht unterrichtet gewesen. Ueber das Leztere, nemlich die Unbilligkeit und Unmöglichkeit des Antrags, werde ich kein Wort mehr verlieren.

§. 7.

Ueberzeugt von dem grosen Werthe der von Sr. Königlichen Majestät in Verbindung mit dem allerhöchsten Reichsoberhaupt auser der Societätsmäsigen Anstrengung, dem Schuze Deutschlands gebrachten beträchtlichen Aufopferungen von dem tiefsten Dankgefühl durchdrungen ist jeder deutsche Patriot. Allein die sechs Reichskreise würden durch den — von der ungeheuren, und unmöglich zu erfüllenden Zumuthung unzertrennlichen Verlust ihrer physischen Existenz selbst des politischen Daseyns unwiederruflich beraubt werden. — Ein dem ganzen Staatskörper auflösendes Opfer der gänzlichen Vernichtung können und werden Sr. Königlichen Majestät aus gerechten, billigen, ja selbst politischen Gründen nicht verlangen.

§. 8.

Die mit der befragten Zumuthung theils verbundene, theils darauf erfolgte Ministerialerklärungen, wenn sie gegründet seyn sollten, sind äuserst beunruhigend, und erhöhen die allgemeine Bestürzung. Durch die auf den Fall, wenn dem enormen Königl. Ansinnen, und zwar in dem angesezten peremptorischen Termin nicht ein unbeding-

bedingtes Genüge geschähe, beschränkte Bedrohung dem Vaterlande den bisherigen Schuz zu entziehen, wird dasselbe wirklich seinem unausweichlichen Schiksal überlassen, weil die baare Unmöglichkeit die angehängte Conditionem sine qua non zu erfüllen, offenkundig ist, und keines Beweises bedarf.

§. 9.

So könnte auch die, dem Vernehmen nach, sub eadem conditione impossibili, zugesicherte, folglich nur bedingte Garantie der durch einer der feyerlichsten Friedensschlüsse schon garantirten geistlich- und weltlichen Länder, der Reichsstädte, und anderer ständischen Besizungen wenig Trost gewähren. Was kann die Garantie eines Landes helfen, welches auf dem Punkte steht, eben durch die Erfüllung einer unmöglichen Bedingniß erschöpft, umgestürzt, und gleichsam in ein non Ens verwandelt zu werden. Einem solchen unglüklichen Lande würde nichts als die traurige Wahl der Zerstörungsart übrig bleiben. Ob unter diesen Umständen auch der feyerlichste Ministerialwiderspruch gewisser Gerüchten, an deren Ungrund kein Rechtschaffener zweifelt, alle Theile des Publikums gänzlich zu überzeugen vermöge, läßt man dahin gestellt seyn.

§. 10.

Dem Fränkischen Kreise insbesondere muß die demselben hauptsächlich treffende Bedrohung so bedenklich als empfindlich fallen: „Daß, wenn NB. die sechs

„ Kreise sich nicht zu der angesonnenen unentgeltlichen
„ Verpflegung der Armee bequemen wollten, Se. Kö-
„ nigliche Majestät genötiget seyn würden, ihre zu Be-
„ schüzung des Reichs bisher bestimmt gewesene Trup-
„ pen näher an ihre Staaten in Franken zurükzuziehen,
„ und denselben eine solche Stellung zu geben, wovon
„ die alsdenn nicht mehr in der Macht Sr. Majestät
„ stehende Folgen nicht zu berechnen seyn würden, Al-
„ lerhöchstdieselbe sich auch nachher gänzlich auser Stan-
„ de befänden, sich mit ihren Mitständen in Unterhand-
„ lungen einzulassen.“

Anmerk. Endlich stose ich wieder auf einen neuen Vorwurf. Der Franke will nemlich einen Fingerzeig geben, daß es unter die geheimen Plane des Berliner Hofs gehöre, die Hochstifter **Bamberg** und **Würzburg**, die Reichsstadt **Nürnberg**, die Besizungen der unmittelbaren **Reichsritterschaft** in **Franken**, und der Himmel weis welche andere Convenienzstüke, an sich zu ziehen; kurz er sucht den darüber gethanen ministeriellen Erklärungen allen Eindruk zu benehmen.

Daß ein groser Theil der Fränkischen Kreisstände den Heimfall der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth an die Churlinie äuserst ungern gesehen hat, ist eine bekannte Sache. Wohl nichts anders, als Gefühl ungerechter Behauptungen, mag Besorgnisse darüber hervorgebracht haben; denn auf dem Reichsverfassungsmäsigen

Wege

Wege kann einem mindermächtigen Reichsstande von einem mächtigern auch nicht ein Haar gekrümmt werden.

Die zum Glük für zwey nachbarliche Staaten, und zur Bevestigung der Ruhe im Deutschen Reiche, zwischen den Höfen von Wien und Berlin getroffene nähere und engere Verbindung mußte zuerst den Grund zu dem schädlichsten Mistrauen abgeben. Ungescheut maß man diesen Höfen Plane zur Auflösung der Deutschen Reichsverfassung, und zu weitaussehenden Erwerbungen, bey. Auf welche Weise dieses ins Werk gerichtet werden sollte, wußte man zwar nicht zu bestimmen: allein das Mistrauen wurde einmal zur fixen Idee; die beyden Höfe mogten einzeln oder zusammen, vornehmen, was sie wollten, so entstand daraus ein politisches Schrökbild. Ich fodere hiermit öffentlich einige Reichs- und Kreisstände auf, einmal nachzudenken, was von allem dem eingetroffen ist, was ihnen Ihre Seher seit drey Jahren geweissagt haben! Indessen gefiel es dem Fürsten der beyden Brandenburg in Franken seine ruhmvoll gefürte Regierung niederzulegen, und die Wiege des Brandenburgischen Hauses an den König von Preussen, seinen nächsten Agnaten, abzutreten. Es geschah dies auf die bündigste und der Reichsverfassung angemessenste Weise. Nun öfnete

 sich

ſich ein neues Feld zu politiſchen Kannengieſe-
reyen: dieſe Erwerbung wurde für das erſte Re-
ſultat der Allianz zwiſchen Wien und Berlin an-
gegeben; und man erwartete nichts geringers,
als daß Preuſen ſich in Franken zu vergröſern
ſuchen würde. Die Affigirung der Preuſiſchen
Regierungsantritts-Patente an Orten ſtreitiger
oder widerſprochener Landeshoheit, die nicht
unterbleiben konnte, wenn übertragene Anſprü-
che ſollten in ſalvo erhalten werden, mußte zum
erſten Beweis dieſer Erwartung dienen. Und
was iſt bis jezt daraus erfolgt? Nichts als Pro-
teſtiren und Reproteſtiren, und vielleicht einige
blutige Köpfe. Die Orte und Bezirke, wo vor
dem Preuſiſchen Regierungsantritt die Landes-
hoheit ſtreitig oder widerſprochen war, befinden
ſich noch in ihrem alten Zuſtand.

Brandenburg hat Anſpruch an das Direkto-
rium des Fränkiſchen Kreiſes, ſo gut wie Bam-
berg. Kreisverfaſſung, Beyſpiele älterer Zei-
ten, die Analogie anderer Kreiſe, ſprechen da-
für. Der Berliner Hof behauptete die Direc-
torialgleichſtellung mit Bamberg, nach Maas-
gabe eines unter den Auſpicien des geſammten
Reichs abgeſchloſſenen Vertrags von 1559: und
der unter veränderten Umſtänden aufs neue be-
vollmächtigte Stimmführer wegen Onolzbach und
Culmbach wurde in der Vollmacht zum Kreis-

directorial-

directorialgesandten bey der Fränkischen Kreisversammlug aufgestellt, und also benennt. Kein lautes Klaggeschrey wurde zwar dagegen erhoben; allein Kreisständische Repräsentanten, die mehr als einmal die Nothwendigkeit der Gleichstellung der Brandenburgischen Directorialbefugnisse mit jenen von Bamberg anerkannt hatten, flüsterten ihren Fürsten zu: Der König von Preusen hat das Signal zur Abänderung der Fränkischen Kreisverfassung gegeben! — die Reichsständischen Gerechtsame schweben in Gefahr! Und doch befindet sich bey der Fränkischen Kreisversamlung zu Nürnberg alles noch in dem Zustande, der zwischen Bamberg und Brandenburg-Onolzbach in einem Vergleich vom 4ten Jan. 1755. über das Directorium und Kreisausschreibamt festgesezt ist: obgleich der König von Preusen, als Successor singularis ex pacto & providentia majorum, an diesen ohne Zuthun des Churhauses abgeschlossenen Vergleich so wenig gebunden ist, als es die Bayreuther Linie war, die demselben von seiner Entstehung an widersprochen hat.

Nun kündigte Frankreich 1792 den 14ten May dem Könige von Hungarn und Böheim den Krieg an, und machte Anstalt, den Burgundischen Kreis mit Heeresmacht zu überziehen. Die beyden verbundenen Höfe suchten zur Vertheidigung

des

des Reichs und besonders der an die Oesterreichischen Niederlande grenzenden Reichsländer eine Association der vordern Reichskreise zu Stande zu bringen. — Was geschah im Fränkischen Kreis? — Ich will die Ursache nicht ergründen, warum zu Nürnberg so viel Empfänglichkeit für die erste Französische Constitution Wurzel geschlagen hat: Man fand es lange hin äuserst gefährlich und bedenklich, an einem Kriege Theil zu nehmen, der nur den Herzog von Burgund und dessen Alliirten angehe: man wiegte sich hier und da mit schwermütigen Träumen von Volksstimmung; und als beyde Höfe für nötig fanden, eine ernsthaftere Sprache zu führen, so wurde Ihnen verwegen beygemessen: sie suchten mit ihren durchziehenden Heeren Erwerbungen zu machen.

Noch ist keine Revolution in Franken erfolgt: die Heere sind friedlich durchgezogen, und ein jeder befindet sich noch im Besiz seines Eigenthums. Der Fürst bey seiner Verfassungsmäsigen Regierungsgewalt; der Dohmherr bey seiner Präbende; der gröſte Theil der Edelleute, in der von ihnen vorzüglich geliebten Unthätigkeit an Höfen, im Cabinet, oder auf ihren Gütern; der Patricier bey seinem Primat; der Bauer bey seinem ergiebigen Weinberge, und der Politiker bey seinen Träumen.

Der bekannte Mirabeau der jüngere, formirte indessen ein Corps von Französischen Ausgewanderten, zum Dienst' und im Sold' eines Kriegsführenden Reichsstandes. In der Gegend von Trier, zu nahe an den Französischen Grenzen gelegen, konnte dieses Corps wärend seiner Entstehung nicht verweilen. Der Fürst von Hohenloheschillingsfürst bot demselben in seinem kleinen Staat, ganz entfernt von dem Schauplaz des Kriegs, Zuflucht an, und lieh demselben seinen Namen. Es gehört unter die Reichsständischen Vorzüge, Bündnisse zu schliessen, an auswärtigen Kriegen Theil zu nehmen: unter der Beschränkung, daß solche nicht gegen das Reich und dessen Oberhaupt dürfen gerichtet seyn. Allein die Fränkische Kreisversammlung hatte einmal ein gewisses Neutralitätssistem adoptirt: unter dem Dekmantel der Sorge, daß die innere und äusere Ruhe im Kreise nicht gestört werde, wurden bereits Anstalten getroffen, das Corps von Mirabeau aus dem Hohenlohischen mit gewafneter Hand wegzuschaffen. Preusen widersezte sich diesem Misbrauch der Kreispoliceygewalt mit Nachdruk: Was wurden darüber nicht wieder dem Berliner Hofe für Absichten angedichtet! Indessen vertrugen sich die Einwohner des Fürstenthums Hohenloheschillingsfürst, ob sie gleich noch kurz vorher Günstlinge der Fränkischen Kreisversammlung waren,

und

und durch einen eignen Sindikus bey derselben ihre an die Reichsgerichte gehörigen Beschwerden gegen ihren Landesherrn anbringen konnten, mit den Mirabeaus ganz friedlich, und verpflegten sie gegen theure Bezalung: Von allen jenen Absichten aber, die man hierunrer dem Berliner Hofe beygemessen hatte, gieng keine in Erfüllung.

Endlich sollte das Militair des Fränkischen Kreises zur Bekämpfung des erklärten Reichsfeindes zusammengestellt werden. Dem Fränkischen Kreis, dessen öffentliches Creditsistem nicht das reinste seyn soll, obgleich die hellsten Köpfe von Deutschland sich bisher damit beschäftigt haben, wäre am besten gerathen gewesen, wenn dessen Stände sich von den Kriegführenden Deutschen Mächten hätten Uebereinkunftsweise vertreten lassen. Dies war das Reluitionssistem, welches der Wiener Hof selbst annehmlich zu machen gesucht hatte. Einige Kreisstände thaten es: der König von Preusen empfal die Sache beym ganzen Kreis. Da entstand ein Geräusch über Versuche, das jus armorum der Stände einschränken, und sich zum alleinigen bewafneten Kreisstand aufwerfen zu wollen; da wurden die gefährlichsten Absichten für die entferntest Zukunft gewittert; die Fränkische Kreisarmee, stark von 1800 Mann, bezog bey Nürn-

berg

berg zwey Läger, und gewährte einige Monate hindurch den vergnügten Anblik der geretteten Kreiskriegsverfassung. Ueber das weitere davon werde ich Kaiser und Reich in ihrem Urteil nicht vorgreifen.

Preusen ersezte sein Kreiscontingent der Wirkung nach durch die im Felde stehenden Heere; der Form nach, durch die Bestimmung des Frankenbergischen Husarenregiments zum Schuz und Dienst des Kreises. Was wurde da nicht alles dem Berliner Hofe beygemessen, bis ein Ganzes darüber zu Stande kam, an dessen Auflösung Kreisverfassungmäsig wieder gearbeitet wird.

Im verflossenen Spatjahr schien die Lage des Preusischen Heeres, oder andere Umstände, die mir unbekannt sind, zu erfordern, die Garde, und einige Regimenter, in das Fürstenthum Ansbach zu verlegen. Anstalten dazu mußten getroffen, Quartiere bestellt werden. Es ist wohl ein allgemein anerkannter Saz: daß jene Glieder des Staats, deren Eigenthum durch die Militairische Bürgerclasse geschüzt wird, auch an der Last Theil nehmen müssen: auf Schuz können blos diejenigen Anspruch machen, die unter der Landeshoheit eines Fürsten angesessen sind, sie mögen nun ihre Steuren und andere Abgaben entrichten, wohin sie wollen. Das Ankün-

digen

digen der Quartiere geschah nun in dem Fürstenthum Ansbach nicht blos bey den – der Preusischen Landeshoheit unterworfenen und steuerbaren Unterthanen, sondern auch bey Nürnbergischen Hintersassen, welche auf Brandenburgischem Grund und Boden wohnten, folglich der Preusischen Landeshoheit unterworfen sind. Die Reichsstadt Nürnberg wand sich an die Fränkische Kreisversammlung, und verlangte Schuz gegen den übermächtigen Nachbar, der ihre Steuerbare Unterthanen, wie die Seinigen, behandlen wolle; der Schuz wurde in voller Maase durch kraftvolle Vorstellungen gewährt. Die Garde und die übrigen Regimenter bekamen die Hände voll am Rhein zu thun, und blieben aus: allein das Mährchen blieb: Der König von Preussen will ein ansehnliches Korps seiner Truppen nach den Fränkischen Fürstenthümern ziehen, um die Reichsstadt Nürnberg in Besiz zu nehmen: geschieht es in diesem Augenblike nicht, so geschieht es doch in der Zukunft; und weil man Nürnberg noch für zu wenig entsprechend den Preusischen Vergrösrungsabsichten hielt; so dichtete man Bamberg und Würzburg noch hinzu.

Zur Conscription für das in den beyden Fürstenthümern liegende Preusische Militair, wurden ausser den Preusischen Insassen auch die aus-

wärtigen

wärtigen Censiten, oder solche auswärtige Unterthanen gezogen, welche unter der Brandenburgischen Landeshoheit angesessen, und des Schuzes, den der Staat durch ein wohleingerichtetes Militair seinen Bürgern leisten muß, theilhaftig sind. Wohl ist hierbey zu bemerken, daß Preusen seine eigne auswärtige Censiten von der Conscription frey, und den Territorialherren die Sorge überlies, sie zu ihrer eignen Heeresfolge zu ziehen. Kein Reichskreis ist in dieser Art so vermischt, als der Fränkische; und in diesem besonders das Fürstenthum Ansbach. Die Conscription mußte also viele Kreisständische Hintersassen im Ansbachischen treffen: die Steuerherrschaften erhoben Beschwerden bey der Fränkischen Kreisversammlung; diese warf sich zum Richter auf durch die nachdrüklichsten Abmahnungen; es entstanden Verbindungen gegen Preusen; dem Volk wurde eingeflößt: es solle weggefürt, und zum Soldatenstand' ewig bestimmt werden: Man suchte von Nürnberg aus die Gemüter durch Freyheitsschriften zu erhizen; und nun wurde die Sprache und der Glauben allgemein: Preusen will in Franken seine Nachbarn unterjochen. In dieser Stimmung waren die Gemüter, als der König für nötig fand, den vordern Reichskreisen den Antrag zur provisorischen Verpflegung seines Heeres am Rhein zu machen. Zu einer andern Zeit würde

wohl der Berliner Hof die ihm beygemessenen Constitutionswidrigen Absichten grosmütig übersehen haben; so wie er bisher manche Beymessung blos durch feste, unwandelbare, Beharrlichkeit bey patriotischen Grundsäzen widerlegt hat. Allein jezt wurde eine beruhigende Erklärung für nötig erachtet, an deren Schluß es heißt:

„Der König wird auch für die Zukunft jedem einze-
„len Reichsstande seine Besizungen, geistliche und welt-
„liche, schüzen und garantiren, wenn die verlangte
„Verpflegung seines Heeres von den sechs vordern
„Reichskreisen provisorisch übernommen wird.“

Hieraus haben schwarzsehende Politiker gefolgert: „der König hängt dem Versprechen des
„Schuzes und der Garantie eine Bedingung an,
„die nicht erfüllt werden kann; folglich will Er
„selbst die Reichsverfassung auflösen, um sich auf
„Kosten anderer Reichsstände zu vergrösern.“

Es ist mir unbegreiflich, wie nur Jemand einen solchen Schluß hat machen können. Jeden bey seinem Eigenthum, seinen Rechten, und seinen Befugnissen lassen, nichts gegen die Reichsverfassung selbst unternehmen, ist vollkommne Pflicht eines jeden Reichsstandes: unvollkommne Pflicht ist es, seinen Mitstand zu vertheidigen und zu schüzen; allein auch diese unvollkommne Pflicht hört ganz auf Pflicht zu seyn, sobald

sobald der Schuzbedürftige die von ihm abhängende Beywirkung versagt: das Aufhören dieser Pflicht zieht aber nicht die Vernachläsigung der ersten vollkommnen Pflicht nach sich. Dies ist der einzige Sinn der in der Preusischen Erklärung liegt; und man muß sich und andere martern wollen, wenn man einen andern herausbringen will.

Da das Reich der Erscheinungen in die Deutsche Politik übergegangen ist; so habe ich es für nicht unerheblich erachtet, die Geschichte der meisten Phantomen zu liefern, mit welchen man sich bisher in Franken und an mehreren Orten zu unterhalten das grausame Vergnügen gemacht hat. Ich war Augenzeuge ihrer Entstehung und ihrer Wirkung. Möchte ich es auch ihres Verschwindens seyn; dann würde ich es wagen, auf die politischen Furien Jagd zu machen, welche Höfe, verbunden zu einem edlen Zwek, durch Misdeutungen zu entzweyen suchen, und durch unedlen Eifer das Vaterland an den Rand des Verderbens bringen.

Wenn übrigens auch der Preusische Directorialgesandte bey der Fränkischen Kreisversamlung, wie man sagt, etwa geäusert haben sollte, daß, wenn der König einen Theil seiner Truppen nach dem Fränkischen Kreis zurükziehen müsse, um seine dortige Staaten zu deken, und alsdann auser

Stand seyn würde, sich mit seinen Mitständen in Verpflegungsunterhandlungen einzulassen; so sehe ich weder das Bedenkliche, noch das Empfindliche dieser Aeuserung ein; am allerwenigsten kann ich solche für eine Drohung halten. Es ist der natürlichste Schluß der aus dem Rükzug der Königlichen Truppen gefolgert werden kann. Soll es aber ja recht Kreisverfassungsmäsig zugehen; so muß der König die Vertheidigung seiner Staaten blos auf die inneren Landesgränzen beschränken; zieht ihm der Feind nach, so muß Er erst bey der Fränkischen Kreisversamlung anfragen: ob er demselben wohl bis an den Odenwald entgegen rüken dürfe; diese läßt den besondern Fall in einer Extradeputation untersuchen; nach vielen gründlichen Vorträgen wird der General-Kreisquartiermeister an den Feind abgeordnet, um sich nach seiner Stärke zu erkundigen. Instructionen werden indessen eingeholt; endlich dem Könige von Kreises wegen gestattet, mit einem genau bestimmten Corps Truppen dem Feinde, nach der zugeschikten Marschroute, entgegen zu gehen, seine eigne Magazine nachzuführen, den Feind zu schlagen, und den Schaden, den das Getümmel der Schlacht auf einem fremdherrischen Gebiet veranlassen könnte, Reichspatriotisch zu ersezen; übrigens solle aber dieser Vorgang, den blos der Drang der Umstände veranlaßt habe, weder

für jezt, noch für die Zukunft, zu einiger Folge können angezogen, am allerwenigsten aber das den Kreisständen zustehende jus armorum beschränkt werden.

Oder ist es wohl dem Franken entfallen, daß nach der Einnahme von Mainz die Rede davon war, Cüstine eine Neutralitätsconvention mit Ausschlus der Brandenburgischen Fürstenthümer anzutragen.

§. 11.

Wie? — Wenn unter den sechs Kreisen zwey — drey — oder gar alle sich weigerten, einer offenbar unmöglichen Zumuthung aus rechtmäsigen, in Fundamentalgesezen, in der Verfassung, in der Billigkeit, und in den unüberwindlichen Gesezen der Unmöglichkeit gegründeten Bewegursachen Statt zu geben, warum soll denn just der Fränkische, welcher in Sr. Majestät eines seiner erhabensten Mitglieder verehrt, vorzüglich mit militarischer Execution — die Bedrohung zielt auf nichts mehr, noch weniger — überzogen werden? Gesezt aber auch, die Sprache der Geseze rede weniger laut für die sich weigernde Kreise: gesezt, Se. Majestät hätten das dem allerhöchsten Reichsoberhaupte allein zustehende Recht gegen ungehorsame Stände die Reichsexecutionsordnungsmäsige Zwangsmittel zu verhängen, würde es gerecht, würde es billig seyn, auch den unrechtmäsigsten von einzelnen, oder mehrern Kreisen zu Schulden ge-

brachten und nicht zu rechtfertigenden Widerstand von einem Einzigen allein büssen zu lassen, und denselben durch grundverderbliche Executionen zu bedrängen?

§. 12.

Die dieses Gegenstandes halber auf alleinige Veranlassung eines einzigen, obschon respectabelsten, Reichsstandes ohne Darzwischenkunst der Kaiserl. Authorität zu einem Congreß eingeladene sechs Kreise kennen keine gesezliche Pflicht dabey zu erscheinen, noch weniger einige Befugnis Namens der übrigen, Kreisverbindungen, besonders von solcher Wichtigkeit, einzugehen, und deren eigenthümlichen Rechten, und Zuständigkeiten durch eigenmächtige Schlüsse vorzugreifen. Am allerwenigsten aber kann ersagten sechs Kreisen zugemuthet, und von denselben verantwortet werden, sich der ganz gewissen Gefahr auszusezen, den einmal für alle unbefugter Weise übernommenen Last allein tragen, und ihren ohnehin erschöpften Landen ausschlüslich aufbürden zu müssen.

§. 13.

Wäre auch diese Zumuthung nicht gesezwidrig — nicht unerhört — nicht im höchsten Grade übertrieben — wäre auch deren Erfüllung gerecht, und möglich — wäre sie vor Gott — Kaiser und Reich zu verantworten, so könnte sie in unsern Zeiten, und bey der damaligen Stimmung der Gemüther in mehrerm Betrachte gefähr-

lich,

lich, und vielleicht gar die nahe Veranlassung zu einer Revolution in Deutschland werden. Wer wollte, wer könnte alle das Unheil berechnen, welches ohnfehlbar entstehen würde, wenn der durch die mannigfaltige gewöhnliche, und auserordentliche Abgaben schon lange unzufrieden, und mismuthig gewordene Landmann, die durch seinen Schweiß sauer erworbene Vorräthe, und Baarschaften zur Fortsezung eines verderblichen Kriegs, ohne sichtbaren künftigen Vortheil, aufzuopfern gezwungen werden sollte? Wer will dafür stehen, daß der Schwindelgeist nicht auch unter Völkern anstecken werde, die unter den sanftesten Regierungen zu leben das Glüke hatten? Zu welch entsezlichen Extremen Verzweiflung ganze Nationen verleiten kann, davon liegt der Beweis selbst in dem Entstehungsgrunde gegenwärtigeu beyspiellosen Kriegs.

§. 14.

Sollten endlich Se. Königl. Preusische Majestät, aller dieser einleuchtenden Betrachtungen ungeachtet, nicht zu bewegen seyn, durch grosmüthige Fortsezung Ihres mächtigen Schuzes sich die ganze Deutsche Nachwelt auf ewig zu verpflichten, und bey dem Entschlusse: Ihre Truppen in Ihre Staaten zurükzuziehen, unabänderlich beharren; so würde im Fränkischen Kreise keine dringendre Nothwendigkeit zu erdenken seyn, als mit doppeltem Ernste, und in möglichster Eile den patriotischen Kreisschluß in Rüksicht auf das allgemeine Volksaufgebot, und dessen Bewaffnung zu vollstreken, um

durch eingebohrne biedre Franken sämmtliche Kreislande, und unter diesen auch die Brandenburgische Staaten in Franken gegen alle dermal kaum mehr wahrscheinliche feindliche Einfälle deken, und vertheidigen zu können.

Anmerk. Den Wiederholungen, an denen der Franke ein Vergnügen findet, vermag ich, auser dem Gesagten, nichts entgegen zu sezen. — Weder in dem Antrag des Preusischen Ministers bey dem Fränkischen Kreis, noch in jenen so bey andern Kreisen sind gemacht worden, ist eine Spur von Bedrohung mit Execution: auf den Fall, daß die Verpflegung des Heeres nicht übernommen werde; anzutreffen. Die Anspielungen auf das Vorgreifen der Kaiserlichen Autorität sind daher ganz zweklos: beweisen aber, daß an manchen Orten Argumente aus der Luft gegriffen werden, um das Betragen des Berliner Hofs zu tadlen, und dessen Absichten verdächtig zu machen. Das Einzige was ich an diesen Absichten auszusezen wage, ist: daß man den Weg langwüriger Unterhandlungen einschlägt, den Ausschlag der Campagne dabey aufs Spiel sezt, und nicht zufährt, wie die Französischen Hülfstruppen im siebenjährigen Kriege. So schwankend und ungewiß auch die Grundsäze der politischen Gerechtigkeit seyn mögen; so bleibt es dennoch ausgemacht, daß in Nothfällen der

Selbsterhaltung, oder der Rettung des Ganzen, einzele Aufopferungen gemacht werden müssen.

Gegen die Behauptungen: Die Kreise könten ohne Kaiserliche Autorität nicht zusammen kommen; keine gesezliche Pflicht fodere sie auf, zusammen zu treten; die Erfüllung des Preusischen Verpflegungsantrags könne weder bey Kaiser und Reich, noch bey Gott verantwortet werden; (§. 12. 13.) versagt mir die Feder den Dienst.

Allein: es ist ein verderblicher Krieg, ohne sichtbaren künftigen Vortheil; (§. 13.) Wohl wahr: verderblich: ja er kann, er wird, er muß ganz zerstörend werden, durch Zaudern, durch Misverständnisse, durch Andichten falscher Absichten, durch Berathschlagungen ohne Zwek, ohne Folgen. Rechtmäsig ist der Krieg zu nennen, der durch vorher erlittenes Unrecht ist veranlaßt worden: die Behauptung: daß die Deutschen Fürsten vor dem Ausbruch des Kriegs von Frankreich kein Unrecht erlitten hätten; sezt Mangel alles Gefühls, und Unkunde der gemeinsten Wahrheiten, voraus. Und nun die Erpressungen von Cüstine; die Verheerung der Rheingegenden; die Behandlung Deutscher Männer, ihrem Heerd entrissen; die Verachtung einer edlen Nation; die Versuche, Verderben auch über

das Deutsche Reich zu verbreiten: und dann trete mir einer auf, der an der Nothwendigkeit, den Krieg mit Nachdruk gegen einen unerbittlichen Feind fortzuführen, noch zweifeln will. Der Zwek des ersten Feldzugs mag wohl verfehlt seyn: der einzige Vortheil, der errungen werden kann, ist Selbsterhaltung. Unterlassene Vertheidigung seiner selbst, und anderer die uns angehen, ist Ungerechtigkeit beym Privatmann (*); so auch bey Staaten.

Aber die Stimmung des Volks: (§. 13.) Diese Sprache höre ich schon viele Jahre hindurch, wenn davon die Rede war, der Französischen Revolution den Weg nach Deutschland zu versperren, oder die Grenzen des Vaterlandes gegen einen eindringenden verheerenden Feind zu vertheidigen. Ich liebe das Volk; ich rechne mir es zur Ehre, meiner Geburt nach zu seiner Classe zu gehören: seine Stimme zu beobachten, mich unberufen zum wärmsten Vertheidiger seiner wirklich oder anscheinend gekränkten Gerechtsamen aufzuwerfen, hielt ich für Pflicht; noch haben sich meine Gesinnungen hierunter nicht geändert: höhere Pflicht ist es aber, sich so zu benehmen, daß kein gröseres Unheil aus unsrer Gutmütigkeit entstehe. Ich habe den einzelen Quellen des hier und da aufkeimenden Mis-

(*) Cicero von den Pflichten ꝛc.

Misvergnügens nachgespürt, und gefunden, daß das Deutsche Volk ein gutartiges Volk ist, gewöhnt an seine Regierungsform, mit den Stämmen seiner Beherrscher zufrieden: Beförderung des Wohlstandes, schnellere und wohlfeilere Gerechtigkeitspflege, alleiniger Genuß der Erzeugnisse seiner Hufe, ohne solche mit sportelsüchtigen Beamten, und mit Hirschen und wilden Schweinen zu theilen; hierinn bestanden seine Wünsche, die in manchen Gegenden etwas laut ertönten: zu einem Revolutionsartigen Ausbruch ist es aber nirgends gekommen; einsichtsvolle Regenten, und wohldenkende Obrigkeiten haben sogleich dem Uebel durch Abstellung wirklicher Beschwerden gesteuert. Daß einige Schwindelköpfe in den Rheingegenden um den Freyheitsbaum zur Zeit der Herrschaft von Cüstine herumgetanzt haben; beweißt noch nichts für die Stimmung des Volks. Und wenn die Stimmung so bedenklich ist, warum zieht man dann die allgemeine Volksbewafnung der Vertheidigung und dem Schuz eines wohlgeübten Heeres vor? Das Volk ist es nicht, welches eine Ummodelung seiner Verfassung nach Französischem Zuschnitt' wünscht; exaltirte Köpfe, mit unter kaltblütige Bösewichter, suchen es dahin zu stimmen, um in Nationalconventen dasselbe gegen gute Belohnung zu vertreten; um durch den Sturz des Adels sich auf die Stüle der übelgenannten

nannten Aristocraten zu schwingen. Aus unedler Eifersucht gegen den Geburtsadel werden die geringsten Kleinigkeiten hervorgesucht, wodurch sich derselbe auszeichnet, um ihn beym Volk' lächerlich zu machen: die Auszeichnungen der gelehrten Caste, ihr drükender Subordinationsstolz, weder durch Sitten, noch durch den Umgang mit guter Gesellschaft gemildert, wird sorgfältig verschwiegen: Grobheit ist Mannskraft; pedantischer Eigensinn, Standhaftigkeit: Verachtung gegen höhere und niedere Stände; Gefühl eigner Würde. Die Stimmung dieser Caste ist es, welche über Deutschland Verderben zu bringen sucht, durch Volksvorbereitung.

Dieses offenherzige Geständnis bin ich mir und andern Männern aus dem gelehrten Stande schuldig, welche das Unheil, so aus der lächerlichen Eifersucht der bürgerlichen Gelehrten gegen den Geburtsadel entspringt, zu beobachten Gelegenheit haben, und mit mir dessen Folgen beseufzen. Verschiedenheit der Stände ist von jeher gewesen, und wird bleiben so lange die Welt stehet: Partheygeist, Esprit de Corps, das eigne Gepräge eines jeden Standes, nicht weniger. Der wahre grose Mann nimmt nirgends Parthey, sondern sucht die einzelen Eigenheiten zu einem edlen Zwek zu leiten.

§. 15.

§. 15.

Möchte doch diese Vorsicht überflüsig seyn! Möchte alle Feindesgefahr von dem vaterländischen Boden entfernt bleiben! Der Gegenstand des allgemeinen Wunsches aller wahren und redlichen Patrioten ist ein baldiger, ehrenvoller, dauerhafter Friede!

Anmerk. Welcher wohldenkende Deutsche wird nicht dem Vaterlande Ruhe, und die Rükkehr des Friedens wünschen. Die vordern Reichskreise, wovon einige schon zum Schauplaz des Kriegs gedient haben, bedürfen dessen noch mehr, als die entferntern Kreise. Allein können wir Friede und Sicherheit hoffen, ehe eine gänzliche Veränderung der gegenwärtigen anarchischen Regierungsform von Frankreich vorhergegangen ist?

Diese wichtige Frage ward am 17ten April von der Versammlung des Englischen Parlaments, im Hause der Gemeinen — mit Nein! sehr bestimmt von der Majorität beantwortet:

Es ist gewiß, sagte der Redner, der diese Frage dem Senat des Brittischen Volks zur Beurtheilung vorlegte: „Daß wir unsere Eroberun„gen behaupten, und in statu quo gewissermas„sen einen Frieden schliesen können; aber so „lang in einem so grosen, so bevölkerten, durch „so viele Hülfsquellen aller Art unterstüzten „Land wie Frankreich, eine Regierungsform be„steht, die durch Gewaltthätigkeit, Verrätherey

„und

„und Usurpation gegründet wurde, die durch „Blutvergiessen befestigt, durch Betrug, Ein„ziehung der Güter, und tägliche Mordthaten „erhalten wird: Deren Entwürfe der Wuth „oder der Arglist aller höllischen Geister vollkom„men würdig sind; welche alle Hausväter, „Manufacturisten, Kauf- und Handelsleute zum „Kriegsstand zwingt, um sie desto sicherer zur „Schlachtbank zu liefern — so lang eine solche „Regierungsform bestehn wird — frage ich — „kann da irgend eine Europäische Nation, sich „mitten unter solchen Angränzern mit Sicher„heit erhalten?"

Auch über den so sehr zu wünschenden — über den lieben goldnen Frieden hätte sich manches vorbereiten — manches beschliesen lassen — wenn man nur hätte zusammen treten wollen. (*) — Ein dauerhafter Friede mit Frankreich kann nicht durch Stoßseufzer, nicht durch constitutionelles Zetergeschrey, erzielt werden: Anwendung der Deutschen Kraft muß vorhergehen. Oder Germanien willst du dir Frieden von Barbaren erbetlen: nun so biete einmal deine Rheinischen Provinzen zur Gallia transrhenana und cis Rhenana

(*) Auser Hessencassel hatten sich Churmainz, Trier, Pfalzbayern, Augsburg, Baden, öffentlich für die Haltung des grösern Kreisconvents erklärt: der Geneigtheit aller Stände in den Rheinischen Kreisen nicht wiederholt zu gedenken.

nana an; mache den Polgraben und den Vogelsberg zur Gallischen Grenze: und du wirst Friede haben, im Glüke der Anarchie die Guillotine anbeten, und deinen Robertspierre gehorchen können.

Während des Abdruks dieser Betrachtungen ist ein Reichsschlus über die gegen den Reichsfeind weiter zu treffenden Maasreglen zu Stande gekommen. Herstellung der Reichsarmee nach dem Fus von 1681; zwekmäsige Volksbewafnung, besonders an den Grenzen, machen dessen Hauptinhalt aus; am Ende wird hinzugefügt: daß den verfassungsmäsigen Maasregeln durch die Uebernahme eines wohlausgerüsteten Subsidiencorps eine nochgrösere Stärke möge verschaft werden: „Dieser Zwek seye aber am leichtesten „und vortheilhaftesten zu erzielen, wenn von „des Königs von Preusen Majestät in Un„terstellung billiger erst noch zu verabreden„der Bedingnisse, so wie diese sich ohnehin „von der Grosmuth des Königs, als eines „so erhabnen Mitglieds des Deutschen „Reichs im voraus schon hoffen liesen, und „wie sie der bedrängten Lage mehrerer durch „die Folgen des Kriegs bereits sehr gedrük„ten Reichslande, der Gröse der zu bestim„menden Hülfe, und den Verhältnissen des „Reichs überhaupt, angemessen seyn möch„ten, ein bestimtes Corps der schon in Dienst-

„tüchti-

„tüchtigen=Stand, an Ort und Stelle vor=
„handenen tapfern Königl. Preuß. Krie=
„gern über dasjenige Quantum, was die
„Tractatenmäsige Hülfe für den K. K. aller=
„höchsten Hof sowohl, als die Stellung der
„eigenen und der etwa übernommenen an=
„dern Reichsständischen Contingenten all=
„schon betrage, gegen Subsidien, die je=
„doch nicht in Naturallieferungen, sondern
„blos in baarem Geld zu leisten wären, über=
„nommen, und zur Berichtigung dieses Ge=
„schäfts unter dem Beytritt der Allerhöch=
„sten Kaiserlichen Autorität, je eher, je
„besser, Unterhandlungen angegangen
„würden. ꝛc. ꝛc. ꝛc.“

Wir sind also nach dem Verlauf von drey Monaten Reichsverfassungsmäsig dahin gekommen, wohin man in der Mitte des Februars auf einem nicht weniger Reichsverfassungsmäsigen Wege hätte gelangen können. Die Gerechtigkeit des Preusischen Verpflegungsantrags ist Reichsschlusmäsig ins Licht gestellt, und mein ganzes Schreibwerk ist für diejenigen überflüsig, welche sich nicht durch Vernunftschlüsse, oder Analogie, leiten lassen, sondern für jede einzele Begebenheit, die von dem Alltäglichen abweicht, ein bestimmtes Reichsgesez verlangen.

Nachtrag.

Nachtrag.

Das nachstehende interessante Actenstük ist mir aus Franken von einer mir ehrwürdigen und werthen Hand mitgetheilt worden. Ich empfehle es zum Lesen, zum Prüfen, zum Vergleichen. Mögten die sechs vordern Reichskreise doch nachsehen lassen ihre Verhandlungen mit Frankreich wärend des siebenjährigen Kriegs; mögten sie das, was sie dazumal wirklich geleistet haben, und was ihnen zum Theil exekutorisch abgedrungen worden ist, gegen die jezigen Preusischen Anträge halten, und ihre Sprache, ihre Vernunftschlüsse darnach bemessen.

Heel.

Am Schluß erlaube man mir noch eine Bemerkung: ich werde hiernach gleich zu der weiter oben als Nachtrag versprochenen Erzälung schreiten.

Ich schreibe nicht für den klügern unbefangenen Theil meiner biedern Landsleute, welcher mit ängstlicher Bangigkeit schon voraus die traurigen Folgen übersieht, die daraus entstehen müssen und werden, wenn endlich der König von Preusen, durch den starren Widersinn und durch die hartnäkigen Widersprüche der Majorität Seiner (im gegenwärtigen Augenblik sich vor einer imminenten Gefahr der allgemeinen Auflösung aller Gesellschaftlichen Bande, nach vorher gegangener Verwüstung ihrer Besizungen, sicher glaubenden) Mitstände; ermüdet, Sich genöthiget sehen sollte, Seinem Heer' eine andre Bestimmung zu geben, als die, welche es

seit dem Ende v. J. 1792 hatte, und mit so grosem Ruhm erfüllte.

Für diesen Theil der Deutschen schreibe ich nicht: denn er ist schon hinlänglich von der Lage der Dinge und von dem traurigen Schiksal unterrichtet, welches ihn bey einem widrigen Ausgang dieses leidigen Krieges, früh oder spat, aber unausbleiblich erwartet.

Allein obgleich diese schäzbare Classe Deutscher Staatsbürger, zum wahren Ruhm der ganzen Nation, an der Zahl die beträchtlichste ist; so ist sie in Rüksicht auf ausführende Kraft leider nur die schwächste: und eine betrübte Erfahrung lehret täglich, daß sie von jenem Theil überschrien, irre geleitet, oder zurük gehalten werde, welcher Mund und Feder blos dazu anzuwenden scheint, um Häupter und Glieder des Deutschen Staatskörpers vor den Gefährdevollen arglistigen Absichten, bald des einen bald des andern grosen Hofes zu warnen, die er zu ahnden, vorausgesehen, entdekt zu haben, sich das trügerische Ansehen giebt, um unter allerley Gestalten, durch mancherley Wege und Mittel ein patriotisch warnendes:

Caveto! cornu ferit ille!

ertönen zu lassen.

Mittlerweile können ja die Brüder, Gehülfen, Correspondenten, Affiliirte, und wie sie alle heisen, desto unbemerkter und ungehinderter ihr groses Werk der Volksvorbereitung fortsezen, und alles was nur den Anschein von Zusammenhalten, von wahrer patriotischer Energie haben kann, zurükhalten, alle Kräfte lähmen, und Mistrauen an die Stelle sezen, wo das engste Verband des Wollen mit dem Können, allein vermag, den Umsturz aller bisherigen Verhältnisse zu verhüten.

Nun!

Nun! in der Absicht diese Ehrenmänner durch Facta priora zu widerlegen, und wenn ja etwas dergleichen möglich wäre, sie sogar selbst zu rectificiren, will ich mich zur Geschichte wenden!

Die Begebenheiten im Fränkischen Kreise während des lezten Reichskriegs von 1758 bis 1763. sind zwar noch in ziemlich frischem Andenken; allein dem Verfasser der Gedanken eines Franken u. s. w. scheinen sie, wo nicht unbekannt, dennoch nicht ganz zwekdienlich gewesen zu seyn, um seine Aeusserungen von Unerhörtheiten, Unmöglichkeiten u. s. w. im Preusischen Verpflegungsantrag, zu begründen.

Ich glaube keine überflüßige Arbeit zu übernehmen, wenn ich durch eine Actenmäsige kurze Erzählung der Verhandlungen dieses Kreises über Fouragelieferungen, Transporte, Einquartierungen u. s. w., meine Leser in den Stand seze, eine Vergleichung der damaligen Zeiten, Umstände, Absichten und Gefahren, des Benehmens und des endlich erzielten wahren Endzweks, alles dessen was die Franzosen von den Kreisständen erhielten, mit demjenigen was im Preusischen Antrag beabsichtet und würklich enthalten ist, anstellen zu können.

Zu Ende des Jahres 1758. verlegte der Marschall de Contades einen Theil der Französischen Reiterey und die Sächsische Infanterie in die Würzburgische, Deutschordische, Hohenlohische, Wertheimische Lande. Anfänglich wurde Zahlung für ihre Verpflegung geleistet: bald nachher aber stellte man blos Quittungen darüber aus: Nach vielen fruchtlosen Negoziationen erhielt man das Versprechen einer Bezahlung in Paris — von daher wird sie noch jezo erwartet!

Manchen Ständen des Fränkischen Kreises erschien Preusen dazumal ungefähr unter der nemlichen oder ei-

ner der sehr ähnlichen Gestalt, unter welcher die Carmagnols sich uns sattsam bekannt gemacht haben; deshalben wurden von der Majorität der Stände dem Französischen Heere, welches Schuz und Hülfe gegen so gefährliche Feinde leistete, die Winterquartiere, Fouragelieferungen und dergleichen sehr gern verwilligt; obgleich der Kostenaufwand, den diese Gefälligkeit nach sich zog, wenigstens 1,200,000 Gulden, betrug: und einige Stände, in diesem Benehmen eine Art von niedriger Schmeicheley zu entdeken glaubten, welches sie der Würde eines deutschen Reichskreises gar nicht angemessen erachteten.

Bey der Kreisversammlung konnte man sich nicht gleich über die *quæstionem an?* vereinigen. Die Französische Generalität lies aber die zum Fränkischen Kreise gehörige Deutsche Ordens-Commende Kloppenheim, ausfouragiren, und sogleich war diese Frage bejahend entschieden. Auf die Abseiten Ansbach eingelegten Vorstellungen wegen der Unmöglichkeit der Ableistung der diesem Stande zugetheilten Quota, von 126,419 Rations, erfolgte vom Französischen Gesandten unterm 10ten Decemb. e. a. die Erklärung:

„Daß bey weiterem Entstehungsfall nichts übrig „bliebe, als durch eigene leichte Truppen die bestimmte Lieferung beytreiben zu lassen."

Indeß daß einige Stände gegründete Klagen führten, leisteten andere ihre Lieferungen nicht nur freywillig, sondern auch sogar ohne bey dem versammleten Kreisconvent eine Anregung davon zu thun.

Sehr merkwürdig scheint zu seyn, daß dieses von Seiten der zulezt beregten Kreisstände in der Absicht geschahe:

um sich in demjenigen guten Kredit zu erhalten,

halten, in welchen man sich gleich beym Anfang des Kriegs gesezt hätte.

Diese grose Willfährigkeit des Einen Theils veranlaßte den Französischen Hof diese Aushülfe auch vom andern Theil und zwar:

als eine schuldige Vergeltung seines dem Deutschen Reiche leistenden Schuzes;

ohne weitre Umschweiffe zu fodern. Dies geschah zuerst vom Marschall de Contades unterm 9ten Sept. 1759. bey der Wertheimischen Kanzley: Von dieser wurden 30000 Rations verlangt, jede zu 18 ℔. Heu, 9 ℔. Haser, und 10 ℔. Stroh.

Der Marschall ertheilte zugleich die Nachricht:

Er habe diese Foderung seinem Hofe berichtet, damit dieser die Maasregeln zu dem Ersaz ergreifen könne, welcher ihm für sein Theil zukäme.

Am 18ten Sept. d. J. ersuchte der Französische Gesandte zu Mainz die Gräflich-Erbachische Kanzley, welche bereits grose Lieferungen abgeleistet hatte,

um eine neue von 20000 Rations, und 5000 Bund Stroh, in Zeit von 6 Wochen nach Frankfurt am Main zu besorgen: Er versprach eine abschlägliche Zahlung in Paris von 4 – 5 Sols per Ration.

Die meisten Fränkischen Kreisstände fanden zwar dergleichen Ansinnen den Reichsständischen Freyheiten höchst nachtheilig, und legten in einer Note vom 25ten Sept. 1759. nachdrükliche Vorstellungen dagegen ein; allein statt einer befriedigenden Antwort erfolgte vom Französischen Gesandten in Nürnberg die abermalige Foderung;

von 1,500,000 vollen Rations, innerhalb drey Wochen zu den Magazinen in Frankfurt und Hanau abzuliefern; mit beygefügtem Versprechen der Bezahlung eines à Compte von 5 Sols per Ration.

Bald hernach erschien eine von Louis XV. eigenhändig unterzeichnete Requisition an den Fränkischen Kreis, in welcher unter andern gesagt wurde:

„Daß die Sicherheit des zur Erhaltung der Deut„schen Freyheit nach dem Inhalt der Garantie des „Westphälischen Friedens und nachher geschlossenen „Defensivallianzen, im Deutschen Reich erschiene„nen Französischen Heeres es erfodere, daß ein „Corps Truppen in den Fränkischen Kreis einrüke, „weil dieser beständig mit feindlichen Ueberfällen „bedrohet sey u. s. w.“

Nun folgte das Begehren wegen Einquartierung und Verpflegung dieses Corps u. s. w. —

Hierauf bequemten sich alle Stände zur Ablieferung und Ableistung alles dessen was verlangt worden war: Ansbach allein zögerte noch. Währender Zeit daß dieses vorgieng, begann ein neuer Auftritt, der den ganzen Lauf des Krieges hindurch dauerte, und dem Fränkischen Kreise mehr als eine Million Gulden kostete: Es erschien nemlich am 24ten Dec. 1759. die Requisition eines blosen Commisär des Guerres, Namens *Potiere*, an das Oberamt in Ansbach:

„Um die Stellung der nötigen Wagen für den „Transport von 500 Säken Mehl zu 200 ℔. Für „jeden Wagen solten 2 Sols 6 Deniers vom Sak, „und für die Stunde Wegs, bezalt werden.“

Diese Lieferung muste unverzüglich, und zwar mit einem Kostenaufwand von 3000 fl. besorgt werden.

Da

Da Ansbach noch im Jenner 1760. mit der Ablieferung seiner Quota zögerte, so wurden 2 Oberämter mit Sächsischen Truppen belegt, um dorten die rükständige Fourage an Executionsstatt aufzuzehren.

Der Französische Gesandte zu Nürnberg gab ein drohendes Memoire bey der Kreisversammlung ein, in welchem er den versammelten Ständen zu Gemüth führte:

„Daß sie statt die wiederholten und unermeßlichen „Anstrengungen Sr. A. C. Maj. für die Erhaltung „der Deutschen Constitution und Freiheit von ihrer „Seite mit dem lebhaftesten Dank anerkannt und „durch Ableistung der verlangten Lieferungen nachdrüklichst unterstüzt haben sollten, so hätten sich die „meisten Stände hierinn eine strafbare Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen u. s. w. Er erkläre „demnach, daß man Sr. A. C. Maj. die unangenehme Folgen nicht zuschreiben dörfe, welche unfehlbar aus einer längeren Zögerung entstehen würden u. s. w. Es sey nicht möglich, die Unternehmungen im Kriege der alleinigen Willkühr einzeler Stände zu überlassen — man erwarte demnach „unverzüglich eine bestimmte Erklärung ꝛc.“

Das Bisthum Eichstädt wurde mit Execution bedroht; im Ansbachischen ward sie am 12ten April 1760. wirklich durch drey Regimenter Cavallerie vollzogen: Mann und Pferd musten verpflegt, den Officiren überdies noch besondere Gratificationen und die vacanten bezahlt werden; keine Quittung, wodurch man sich in der Folge über die Ablieferung der Quota beym Kreise würde haben legitimiren können, wurden von ihnen angenommen: Beym Abzug nahmen sie noch einige 100 Wagen Fourage mit sich.

Auf das Französische Verlangen, und durch den Betrieb des Gesandten bey einigen sehr partheyisch gesinn-

ten Ständen, beschloß die Majorität des Kreises nunmehr aus einer allzugrosen Nachgiebigkeit:

> Auf eigene Kosten die im Magazin zu Würzburg übriggebliebene Fourage der Französischen Armee nach Frankfurt nachführen zu lassen.

Man gieng selbst so weit:

> „Sich für allen Abgang und *Casus fortui-*
> „*tos*; nur Feindes Gewalt ausgenommen;
> „verbindlich zu machen."

Dieser Gegenstand betraf 300,000 Rationen, deren Transport 54084 fl. kostete. Beym Versenden wurden nicht mehr als 6 pr. Cent. Abgang vom Kriegs-Commissariat gut gethan.

Man beliebte ferner den Transport:

> Anderer zum Behuf der Französischen Armee zu Würzburg angeschaften Lebensmittel unentgeldlich bis Frankfurt am Main zu übernehmen.

Aus patriotischem Eifer unterzog sich Würzburg einer Lieferung von 80000 Centner Heu, unter Bedingung der Bewilligung des freyen Einkaufs im Kreise.

Dieser Vorschlag ward genehmiget, und der Preiß auf 30 Kr. per Centner vestgesezt.

Am 2ten May 1760. stellte der Französische Gesandte aufs neue vor:

> „Daß das Corps Französischer Truppen, welches
> „bestimmt seye in dem Fränkischen Kreis Geseze
> „und Freyheiten zu beschüzen, fernerhin unmöglich
> „aus den Magazinen der grosen Armee verpflegt
> „werden könne: man gewärtige sich deswegen, daß
> „der Kreis aus Eifer für die gemeine Sache, diese

„Trup-

„Truppen nunmehr selbst unterhalten, und sie in „Stand sezen würde, ihm den Schuz ferner zu ge„währen, welchen Se. R. K. Maj. den Ständen „bisher grosmüthigst hätten angedeihen lassen."

Auf diesen Antrag verwilligte der Kreis einstweilen 500,000 Rations zur Verpflegung des in Franken stehenden Corps.

Baireuth allein übernahm die Lieferung von 50,000 Centner Heu, zu 3 Livres.

Da den Franzosen indessen die würklich beschleunigte Lieferungsanstalten doch noch zu langsam schienen; so wurde im Meinungischen, Würzburgischen und Schweinfurtischen, würklich fouragirt: hierauf trug Würzburg auf angemessenere Anstalten zu den neuen Lieferungen an, um der Gefahr der Fouragirung zuvor zu kommen. Dieser Vorschlag ward allgemein genehmigt und befolgt, ungeachtet von der versprochenen Bezahlung des à Compte von 5 Sols per Ration, jezo gar keine Erwehnung mehr geschah.

Dieser allgemeinen Lieferungen ohnerachtet dauerten im Kreise die Privatlieferungen, Einquartierungen, Wagenstellungen und Transporte, unaufhörlich fort.

Nun schüzte Ausbach seine äuserste Erschöpfung vor; wolte den neuen Lieferungen nicht beytretten, und überhaupt keine Kreisprästanda mehr übernehmen; dagegen erfolgte vom Französischen Gesandten die Drohung:

„Daß demjenigen Stande, welcher sich aus„schliessen wolte, die empfindlichsten Folgen be„vorstünden."

Der Kreis hatte die Ablieferung der zulezt bewilligten 500,000 Rations blos in Fränkischen Lege-Städten zu leisten versprochen. Nun wurde aber

am 4ten August vom Französischen Gesandten aufs neue verlangt, dieses Quantum unverzüglich in die Magazine von Frankfurt und Hanau zu liefern. Unmittelbar hierauf erfolgte nun das Ansuchen um die Winterquartiere von 1760 auf 1761. Hierüber traktirte der Französische Gesandte mit jedem Stande besonders.

Würzburg und Bamberg übernahmen ein Quantum von	500/m	Rations
Baireuth	150/m	—
Eichstädt	100/m	—
Grafenbank	150/m	—
Die Reichsstädte . .	500/m	—
Henneberg	80/m	—
Ansbach	100/m	—

gegen 12 Sols nach Frankfurt zu liefern.

Jeder Stand war beredet worden, sehr gnädig behandelt zu seyn; allein was am Bedarf nachgelassen war, gab entweder den Stof zu einer baldigen Nachforderung, oder es war schon gleich zu viel gefodert worden.

Am 19ten Novemb. e. a. suchte der Französische Gesandte beym Kreise nach:

„um die Stellung der nöthigen Wagen zum „Transport des Getreides, welches die Directeurs des Vivres in Franken aufkaufen würden, „gegen die von den hierzu benannten Commis „auszustellende Requisitionen u. s. w."

Diese Commis machten die Repartitionen nach Gutdünken: droheten stets mit Execution, und exequirten auch die Reichsritterschaft wirklich.

Im Jänner 1760. verlangte man einen neuen Transport von 30/m Säken à 2 Cent. jeder, für 2½ Sols per Meil, von Würzburg nach Fulda. Dieser Transport

betrug

betrug für Ansbach allein 9583 fl. Fracht; und ob man gleich mit aller Thätigkeit zu Werk gieng; so beschwerte sich der Marschall de Broglie doch schon am 7ten Jänner über Langsamkeit, und der Gesandte drohte mit Truppen.

Dies verursachte daß man im Kreis die äußersten Kräfte anstrengte. Ansbach allein transportirte in 5 Monaten 6000 Säke, welche über 30000 fl. Fracht kosteten; diese Transporte dauerten bis zum Ende des Kriegs unausgesezt fort.

Das Französische Kriegscommissariat sezte inzwischen seine Fourageausschreibungen an einzelne Stände willkührlich und ununterbrochen fort; sogar wurde Wertheim wegen Weigerung einer rükständigen Foderung von 23/m Rations, durch 2 Regimenter exequirt.

Im May 1761. verlangte der Gesandte aufs neue 600/m Rations, um die anderen bequartierten Kreisstände zu unterstüzen. „Er bat alle Beratschlagungen „abzukürzen: Weder vom Preiß noch von der Bezahlung geschah Erwähnung.“

Der Kreis bewilligte abermalen 500/m Rationen, jedoch nur zu 15 ℔: Heu: Der Marschall nahm diese Restriction aber sehr übel, und drang mit Strenge auf die Ablieferung der vollen Rations: deswegen insistirte der Gesandte auf der ungesäumten Erfüllung einer Foderung, welche mit dem „Gegenstand so sehr übereinstim„mend wäre, zu dessen Erreichung die Französische „Armee sich in Franken befände: nemlich die Erhaltung „der Ständischen Freiheit, ihrer Geseze u. s. w.“

Diese Foderung gieng also abermal durch!

Im August 1761. drohte der Gen. Lieut. la Touche mit Execution, wenn „Ansbach nicht binnen 8 Tagen „hinreichende Wägen zum Transport von 1132 Säken

„Mehl

„Mehl von Würzburg nach Fulda stellen würde.“ Noch im nemlichen Monat leistete dieser Stand die Abfuhr von 881 Säken.

Die Fränkische Reichsritterschaft, welche bereits 10242 Säke transportirt hatte, mußte aufs neue 1524 Säke übernehmen.

Den 11ten Sept. 1761. verlangte der Französische Gesandte, „zum Dienst und zur Beförderung der „guten Sache eine abermalige Lieferung von 2 Mil„lionen Rationen in die Magazine am Rhein, deren die „Armee unumgänglich benöthigt wäre — dafür sollten „5 Sols per Ration bezahlt werden.“

Nun waren bereits 6 Millonen Rationen geliefert worden. Diese neue Anforderung verursachte abermal wenigstens 1200/m Rthlr. Aufwand: Die Vorstellungen, welche der Kreis desfalls wagte, wurden als anstößig und aus bösem Willen rührend vom Französischen Gesandten verworfen. Ich werde hier einmal seine eigene Worte anführen:

„Les Procedés du Cercle sont si choquans en „toute occasion — On voit tant de mauvaise „volonté — mais le Roi viendra plûtot à des „extremités, que de laisser manquer une Ar„mée destinée pour le soutien de la liberté, „tranquillité — protection, de l'Empire, & „de s'opposer aux longueurs ordinaires & „même l'Incertitude des deliberations —

Anfänglich wolte man hiergegen sowohl in Wien als in Paris Vorstellungen machen: allein die wenige Hofnung des glüklichen Erfolgs und die Gefahr einer Fouragirung bewogen den Kreisconvent nach langer Rathpflegung endlich eine Million Rations à 15 Sols zu verwilligen, und wegen des übrigen Antrags sich bey beyden Höfen zu beschweren.

Von Versailles erfolgte am 6ten Dec. folgende Antwort:

„Vous vous rappellerés les motifs importans, „qui nous ont engagés à envoyer nos troupes „dans l'Empire — les efforts immenses que „nous avons faits pour les y soutenir & que „nous sommes resolûs de continuer pour pré„server les Loix & constitutions de l'Empire &c. „Des intentions si pures, une conduite si ge„nereuse devait nous faire esperer de trouver „toutes les facilités pour le service de nos Ar„mées de la part des Etats qu'elles defendent, „& surtout du Cercle de Franconie pour la su„reté duquel elles sont emploiées. Cependant „nous voions à Notre grande surprise qu'au „lieu des facilités on fait naitre journellement „des difficultés. — Nous esperons que vous „vous desisterés de vos restrictions — & por„terés la fourniture à 1500/m Rations."

Noch einige Zeit bestand der Kreis auf 1 Million: bewilligte aber endlich noch eine halbe Million weiter.

Während dieser Unterhandlung ward Meinungen besonders mit 200/m Rations angelegt: und bey verzögerter Folgeleistung dergestalt fouragirt, daß vom ganzen Vorrath im Lande $\frac{8}{9}$ weggenommen wurden. Als sich der Herzog hierüber etwas heftig beym Kreis beklagte; so wurde er durch die Drohungen des Französischen Gesandten gezwungen, sein am 5ten März erlassenes Beschwerungsschreiben zurükzufodern, welches er auch am 1ten May thun muste.

Am 19ten April 1762. wurden vom Kreis aufs neue 500/m Rations gefodert, mit deren Ablieferung für sein Theil Würzburg, ohne die Beistimmung der Mitstände abzu-

abzuwarten den Anfang machte. Am 31ten May bewilligte der Kreis endlich 300/m Rations.

Was man lange vermuthet hatte, fühlte man nun endlich handgreiflich: nemlich daß diese enorme Anfoderungen weit mehr betrugen, als die würkliche Verpflegung des Heeres erfodern konnte. Man entdekte die groben Unterschleife die dabey vorgiengen und fand, daß die Entreprenneurs blos Quittungen von den Commis einkauften, wofür diese das Geld theilten, und keine Fourage erhielten: Das Kriegscommissariat handelte öffentlich wie im Kramladen mit diesem Geschäfte.

Am 15ten October 1762. verlangte der Französische Gesandte nochmals 1,500,000 Rations, unterm Versprechen der Zahlung eines à Compte von 5 Sols per Ration: auch diese wurden vom Kreise verwilligt!

Außer diesen enormen Lieferungen dauerten die Privatverpflegungen, Transporte rc. bis zum Abzug sämtlicher Truppen im März 1763 ununterbrochen fort; ein gleiches geschah mit den Mehlfuhren nach Fulda, wohin der Fränkische Kreis noch im August und September 1762. 6000 Säke liefern mußte, von welchen Ansbach allein 2000 übertragen wurden: was über 20000. fl. betrug.

Für diesen schweren Aufwand ist keinem der Kreisstände, auch nicht ein Heller, von Frankreich vergütet oder zurükbezahlt worden.

Bayerische Staatsbibliothek München

X 8/2002

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ganz, Johann Friedrich Ferdinand,

Unpartheyische Prüfung des Königlich-Preusischen Verpflegungs-Antrags an die sechs vordern Reichskreise, nach den Reichsgesezen, nach dem Herkommen und nach ältern Beyspielen

Kiel ; Greiphswalde 1794

J.publ.g. 325 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559525-4
VD18 14705834-001